Eigenthum des Majors Ludw. Schwarzmann
(13. Inft. Regt.)

Dienst-Verhältnisse

1875 V. Bl. No 9.

No 282 a

S. M. d. K. habe d. Allerh. Entschliessung d. d. Hohenschwangau d. 6. d. Mts die unter dem fortgesetzten Titel: „Dienstesvorsch. für d. k. b. Armee" hiezu zum Vollzuge u. zur Dienstvorschr. erlassenen Instruktion (: siehe Verordnungsblatt :) allergnäd. zu genehmig. geruht.

Die bisherigen einschlägigen Vorschriften u. Bestimmung treten insoweit ausser Kraft, als diese Instrukt. eine Änderung bedingt.

München, d. 13 Febr 1875.

A. S. K. M. A. B.

CC

KMR. 13 Febr 75 No 282 b

Für den Vollz. d. mit KMR. v. heutigen (: V. Bl. No 9 :) hinausgegebenen Instruktion wird verfügt:

1. Die bezügl. Instrukt. tritt mit Genehm. in Kraft.
2. Auf die Beförderung zu Vorstehern, Fuhrwesen des Train u. auf deren Dienstverhältnisse finden die hiefür gegebenen allgem. Bestimmung mit gleicher Anwendung.
3. Regimentsschreiber u. 2te Schirrmeister bei den Train-Depots können, bereits zum Etat gebracht, besetzt werden.
4. Nach § 7 Ziff 4 ist der Train zum Fuhrdienst ausserhalb der Arbeiten nicht mehr beizuziehen.

die gemäß K.M.E. 6 Sept 72 No 2017/3 den Train-
zu Lazarethzwecken überlassenen Wagen gehen an
die Garnison-Verwaltung zurück.

5. Nach Erlaß der Feld-Geräthe-Etats u. Ausrüstungs-
Nachweisungen ist das bei den Train-Depots noch
verbleibende Depositen-Material (§ 11 Ziff. 3 g.)
zu ermitteln u. eine summarische Übersicht desselben
unter Unterscheidung der Abtheilungen a u. b einzureichen.

6. Die besondere Vorschrift zur Verwaltung der Train-
Depots (§ 11 Ziff. 6 g.) folgt; für die Material-
Rechnung pro 75 ist das bisherige Verfahren beizubehalten.

7. Mit Rücksicht auf die für den Train gesondert zu
führende Registratur (§ 12 Ziff. 5.) erhält die Insp.
d. Art. u. d. Tr. ~~erhält die Insp~~ Verfügungen u. d. Verordn.-
blättern u. Verfügungen (was nach A II, III u. IV erscheint)
1 Exempl. mehr zugewiesen. Das Kriegs-Oekon.-Dept.
hat diese Register zu completiren.

8. Die Insp. d. Art. u. d. Tr. erläßt die nöthigen
Vollzugs-Bestimmungen im Benehmen mit dem
Gen.-Cdo.

Hierauf folgen die Vertheilungstabellen

Dienst-Verhältnisse

in der

königlich bayerischen Armee.



Instruction
für die Dienstes- &c. Stellen des Trains.

München 1874.
Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Inhalt.

Seite

I. Capitel.

Organisation des Trains.

§. 1. Grundzüge der Organisation 1

Ziff. 1 mit 3: Stellung (1), Formation (2), Ressort (3) des Trains. — **Ziff. 4 mit 6:** Train-Inspection: Inspecteur (4), Referent (5), Stellvertretung des Inspecteurs (6).

§. 2. Zuständigkeit in dienstlicher Hinsicht 2

Ziff. 1: Allgemeine Zuständigkeit. — **Ziff. 2 mit 5:** Zuständigkeit des commandirenden Generals in Bezug auf die dienstlichen Verhältnisse (2), das Uebungsmaterial (3), die Verwaltungs-Angelegenheiten (4) und Inspicirung (5). — **Ziff. 6 mit 10:** Zuständigkeit des Inspecteurs im Allgemeinen (6 u. 7); in disciplinärer Hinsicht (8); in Bezug auf das Offiziers-Corps (9) und die Inspicirung (10). — **Ziff. 11 mit 14:** Zuständigkeit im mobilen Verhältnisse.

§. 3. Personal-Verhältnisse 6

Ziff. 1 mit 5: Personal-Angelegenheiten der Offiziere, Aerzte, Beamten (1) und der Mannschaften (2) im Allgemeinen, Qualification der Offiziere (3 m. 5). — **Ziff. 6 mit 24:** Stellung des Offiziers-Corps (6); Ergänzung und Beförderung der Offiziere des Front-

Seite

dienstes (7 m. 10), bei den Traindepots (11 m. 15), bei der Verpflegs-Abtheilung (16) und im Beurlaubtenstande (17); Personal-Anträge (18); Eintheilung, Einweisung, Versetzung und Zutheilung (19 m. 24). — Ziff. 25: Aerzte und Beamte. — Ziff. 26 mit 44: Mannschafts-Kategorien (26 u. 27); deren Ersatz (28 m. 30), Versetzung und Fortdienen (31 m. 33), Beförderung (Ernennung) (34 m. 41); Abcommandirung (42); Augmentation auf den mobilen Stand (43); Verehelichung (44).

§. 4. Zuständigkeit in materieller Hinsicht 16

Ziff. 1 mit 3: Materielle Zuständigkeit des Kriegsministeriums (1), der Inspection (2) und der Corps-Intendanturen (3) — Ziff. 4 mit 11: Ressort und Obliegenheiten in Bezug: auf Neubeschaffung, Instandsetzung, Auffrischung und Ausrangirung (4 u. 5), Instandhaltung und Verwaltung (6), Uebertragung, Dislocation und Verwendung (7) des Materials; auf Lohndienste (8); auf Verbesserungen und Versuche (9); auf das Lazareth-Material vom technischen Standpunkte (10) und auf Constructions-Aenderungen (11). — Ziff. 12 und 13: Mobiles Verhältniß (12) und Demobilmachung (13). — Ziff. 14: Bau-Angelegenheiten. — Ziff. 15: Defecte.

§. 5. Zuständigkeit in administrativer Hinsicht. . . . 23

Ziff. 1 mit 3: Administrative Zuständigkeit der General-Commandos (1), Inspection (2) und Corps-Intendanturen (3). — Ziff. 4 mit 6: Ordentliches Etatwesen der Traindepots: Festsetzung und Reservesumme (4), Crediteröffnung (5) und Creditreste (6). — Ziff. 7: Außerordentlicher Etat. — Ziff. 8 mit 11: Cassen- und Rechnungsführung der Train-Bataillone (8), Traindepots (9 u. 10), dann der Bataillone nebst Depots überhaupt (11). — Ziff. 12 mit 14: Musterung.

Seite

II. Capitel.

Dienst-Verhältnisse der Train-Bataillone nebst Traindepots.

§. 6. Dienst-Verhältnisse bezüglich der Train-Bataillone im Allgemeinen 28

Ziff. 1 und 2: Dienstliche Stellung der Train-Bataillone (1); Commandoführung (2). — **Ziff. 3 mit 9:** Verhältniß und Einwirkung der vorgesetzten Stellen (3), und zwar: des commandirenden Generals (4 m. 6), des Inspecteurs (7), in disciplinärer Hinsicht (8), in Bezug auf den localen Dienst (9). — **Ziff. 10 und 11:** Dienstverhältniß des Bataillons-Commandeurs. — **Ziff. 12 und 13:** Uebungen und Unterricht: allgemeine Anordnung (12); Uebungsmaterial (13). — **Ziff. 14:** Versuche und Erörterungen technischer und reglementärer Fragen. — **Ziff. 15:** Sanitäts- und Veterinärdienst. — **Ziff. 16 mit 18:** Verwaltungs-Angelegenheiten überhaupt (16); Dienst des Zahlmeisters (17); Ergänzung des Pferdestandes (18). — **Ziff. 19:** Gerichtsstand, rechtliche Dienstessachen. — **Ziff. 20 und 21:** Urlaubsertheilung. — **Ziff. 22 mit 24:** Geschäftsgang. — **Ziff. 25 und 26:** Mobilmachung. — **Ziff. 27:** Vertretung des Bataillons-Commandeurs.

§. 7. Dienst-Verhältnisse der Train-Compagnien . . . 35

Ziff. 1 mit 4: Bestimmung und Dienst im Kriege (1 u. 2) und im Frieden (3); Garnisondienst im Besonderen (4). — **Ziff. 5 mit 18:** Ausbildung überhaupt (5); der Trainsoldaten (6), der Stammmannschaften (7), der Gefreiten (8), der Capitulanten (9); im Fußexerziren und mit dem Seitengewehre (10), mit den Schußwaffen (11), im Reiten (12), im Fahren (13), in Hinsicht des Dienst- (14) und des Schulunterrichtes (15),

Seite

im Turnen und Voltigiren (16), in den Herstellungsarbeiten (17), im Wachdienste (18). — Ziff. 19: Herbstübungen, Paraden. — Ziff. 20 mit 23: Uebungen des Beurlaubtenstandes. — Ziff. 24: Unterweisung von Cavalerie-Unteroffizieren.

§. 8. Dienst-Verhältnisse der Sanitäts-Compagnien mit Krankenwärter-Abtheilung 42

Ziff. 1 mit 4: Bestimmung und Dienst im Kriege (1 u. 2) und im Frieden (3); Garnisondienst im Besonderen (4). — Ziff. 5 mit 10: Ausbildung im Allgemeinen (5); militärische Ausbildung (6); technische Ausbildung überhaupt (7) und bei der Compagnie (8 u. 9); Umfang der Ausbildung (10). — Ziff. 11 mit 16: Lazarethdienst: Abcommandirung (11 m. 13); Dienst-Verhältniß (14 u. 15) und Unterricht in den Lazarethen (16). — Ziff. 17: Truppenübungen und Paraden. — Ziff. 18: Uebungen des Beurlaubtenstandes.

§. 9. Dienst-Verhältnisse der Verpflegs-Abtheilungen . . 47

Ziff. 1 und 2: Bestimmung und Dienst im Kriege und Frieden. — Ziff. 3 mit 5: Ausbildung im Allgemeinen (3); militärische im Besonderen (4 u. 5). — Ziff. 6 mit 9: Dienst und technische Ausbildung bei den Proviantämtern überhaupt (6 u. 7); Beorderung (8); Dienstverhältniß (9). — Ziff. 10 mit 13: Stamm für die Verpflegs-Abtheilung (10); Dienst-Verhältniß des Offiziers (11 u. 12) und der Mannschaften (13)

§. 10. Dienst-Verhältnisse der Handwerker-Abtheilungen . 50

Ziff. 1 und 2: Formation im Frieden (1) und zur Kriegszeit (2). — Ziff. 3: Militärische Ausbildung. — Ziff. 4 und 5: Arbeitsdienst im Allgemeinen (4); dessen Leitung und Beaufsichtigung (5). — Ziff. 6: Sonstiges Dienstverhältniß.

Seite

§. 11. Dienst-Verhältnisse bezüglich der Traindepots . . 51

Ziff. 1 und 2: Bestimmung (1) und Stellung (2). — **Ziff. 3 mit 6:** Einwirkung der Train-Inspection im Allgemeinen (3), in Bezug auf das Material (4), auf die Geschäftsführung (5) und auf die Gebäude und Localitäten (6). — **Ziff. 7:** Einwirkung der Corps-Intendanturen. — **Ziff. 8 und 9:** Obliegenheiten der Inspection und Intendanturen in Bezug auf Beschaffungen (8); gegenseitige Unterstützung (9). — **Ziff. 10 und 11:** Verhältniß zu den General-Commandos (10) und Commandanturen (11). — **Ziff. 12 mit 24:** Verwaltungsdienst: Bildung der verwaltenden Commissionen (12); Cassen- (13) und Material- (14) Verwaltung im Allgemeinen; Dienstpflichten der Verwaltungs-Mitglieder (15), des Bataillons-Commandeurs (16 u. 17), der Depot-Offiziere (18 m. 21); Vertretungs-Verbindlichkeiten (22); Dienst der Schirrmeister (23) und des Depotschreibers (24). — **Ziff. 25 mit 29:** Depotarbeiten: Dienstliche Arbeits-Mannschaft, bezw. Lohnarbeiter (25), Dienst- und Miethgespanne (26); Controle über Lohndienst (27); Arbeitszeit (28); Arbeitskleidung (29). — **Ziff. 30:** Bewachungsdienst. — **Ziff. 31 und 32:** Filialdepots: Etablirung (31); Verwaltungsmodus (32). — **Ziff. 33 mit 46:** Materialbestände: Eintheilung des Materials (33 m. 36); Feldgeräths-Etats (Ausrüstungs-Nachweisungen) (37 u. 38); Dispositions- (39), attachirte (40 u. 41) und detachirte (42) Bestände, materielle Depositen (43); Uebertragungen (44); Auffrischung (45); Lagerungsplan (46). — **Ziff. 47 mit 54:** Beschaffung und Instandhaltung: überhaupt (47); Kostenanschläge für den ordentlichen (48 m. 51) und Anträge für den außerordentlichen (52) Etat; Ueberschreitungen (53); Ausführung der Beschaffungen ꝛc. (54). — **Ziff. 55 mit 59:** Revisionen: gelegentlich der Abnahmen (55 u. 56); während der Aufbewahrung (57); in Bezug auf die Feldlazareth-Utensilien (58); Schöpfung

Seite

der Revisionsurtheile (59). — **Ziff. 60:** Rechnungswesen. — **Ziff. 61:** Terminal-Eingaben. — **Ziff. 62:** Formeller Geschäftsgang. — **Ziff. 63:** Besichtigung der Depots durch Offiziere ꝛc. — **Ziff. 64.** Inspicirung und Musterung. — **Ziff. 65 und 66:** Dienstverhältniß (65) und Abgabebefugniß (66) in Kriegszeiten. — **Ziff. 67:** Stellvertretung. — **Ziff. 68:** Cassen- und Material-Uebergabe. — **Ziff. 69:** Verwaltungs-Vorschrift.

III. Capitel.

Dienstbetrieb bei der Inspection.

§. 12. Geschäftsgang im Allgemeinen 76

Ziff. 1 mit 10: Obliegenheiten des Inspecteurs (1 m. 4), Geschäfts-Sectionen (5), Einlauf (6), Repartition (7), Vortrag (8), Concepte (9), Ausfertigungen (10).

§. 13. Adjutanten 78

Ziff. 1 mit 3: Geschäfte der Adjutanten überhaupt (1) und speciell des ersten Adjutanten (2 u. 3).

§. 14. Reine Train-Angelegenheiten 79

Ziff. 1 mit 3: Geschäftssparte des beigegebenen Stabsoffiziers des Trains.

§. 15. Sanitätswesen 80

Ziff. 1 und 2: Sanitätsreferat im Allgemeinen (1), dann Betreffs der Sanitäts-Compagnien und der Traindepots (2).

§. 16. Justizwesen 80

Ziff. 1 und 2: Justizreferat in Bezug auf Dienstessachen (1) und auf Rechtsfragen (2).

Berichtigung.

Seite 18, Zeile 8 von unten lese statt §. 15: „§. 11“.

I. Capitel.

Organisation des Trains.

---

§. 1.
Grundzüge der Organisation.

Der **Train** bildet eine besondere Waffe mit allen Prärogativen einer solchen. 1.

Auf ihn finden die für die übrigen Waffen gegebenen Bestimmungen gleiche Anwendung.*)

Zu jedem Armee-Corps gehört ein Train-Bataillon mit je: 2.
dem Stab,
2 Train-Compagnien,
1 Sanitäts-Compagnie mit Krankenwärter-Abtheilung,
1 Verpflegs-Abtheilung und
1 Handwerker-Abtheilung.

Ferner gehört zu jedem Train-Bataillon:
1 Train-Depot.

Auf die Train-Compagnien finden die Bestimmungen für berittene ~~Mannschaften~~ Waffen Anwendung.

---

*) Die gegenwärtige Vorschrift berührt daher nur die dem Train eigenthümlichen und nicht durch allgemeine Bestimmungen geregelten Verhältnisse.

3. Die Train-Bataillone sind einerseits dem General-Commando desjenigen Armee-Corps, zu welchem sie gehören, anderseits der Train-Inspection unterstellt.

4. An der Spitze des gesammten Trains steht der Inspecteur der Artillerie, gleichzeitig als **Train-Inspecteur.**

Derselbe hat dem Train gegenüber die gleichen persönlichen Befugnisse, welche ihm als Inspecteur der Artillerie dieser Waffe gegenüber zukommen.

Die Stelle, welcher der Inspecteur vorsteht, heißt: Inspection der Artillerie und des Trains; sie steht unmittelbar unter dem Kriegsministerium und berichtet demgemäß an dieses in den einschlägigen Angelegenheiten.

5. Dem Inspecteur ist als Referent in allen Angelegenheiten des Trains ein Stabsoffizier dieser Waffe beigegeben.

6. Die Vertretung des Inspecteurs in Verhinderungsfällen oder bei Abgang ist — nach Anhalt und in Analogie der für den Artillerie-Inspecteur gegebenen Bestimmungen — gleichfalls eine für die Artillerie und den Train gemeinsame.

§. 2.

Zuständigkeit in dienstlicher Hinsicht.

1. Die **Zuständigkeit** Betreffs der Train-Bataillone scheidet sich in dienstlicher Hinsicht nach dem Grundsatze aus, daß diese Bataillone in Bezug auf den reinen Traindienst der Train-Inspection, in allgemein-dienstlicher und tactischer Beziehung dagegen den einschlägigen General-Commandos unterstehen.

Demgemäß ist der **commandirende General** Vorgesetzter des treffenden Train-Bataillons. 2.

Derselbe führt, als solcher, den Oberbefehl und die Oberaufsicht hinsichtlich aller dienstlichen Verhältnisse, welche für die Truppen der Armee gemeinsam sind, sohin in Bezug auf:

die allgemeinen Dienst-Verhältnisse,
die disciplinären und ehrengerichtlichen Angelegenheiten,
die Ersatz-Angelegenheiten,
die Beurlaubungs-Befugniß, insoweit diese die Zuständigkeit des Train-Inspecteurs überschreitet,
die Remontirung.
die Invaliden- und Versorgungs-Angelegenheiten, diese mit Einschluß des Civilanstellungswesens, die Invaliden-Angelegenheiten dagegen mit Ausschluß der Verabschiedungsgesuche der Offiziere, Aerzte und Beamten, welche als Personal-Angelegenheiten zum Ressort der Train-Inspection gehören; endlich
das Unterstützungswesen.

Ueber das Train-Bataillon als Truppe und über dessen Uebungsmaterial verfügt der commandirende General ohne Concurrenz der Train-Inspection. 3.

Hinsichtlich der Verwaltungs-Angelegenheiten sind die General-Commandos nach den näheren Bestimmungen des §. 5, Ziff. 1 zuständig. 4.

Zur Inspicirung des Trains-Bataillons und auch des Traindepots ist der commandirende General unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über Vornahme von Inspicirungen jederzeit berechtigt, so oft er es für gut hält. 5.

6. In die Zuständigkeit des **Train-Inspecteurs** fallen die inner-dienstlichen und die technischen Angelegenheiten.

Dieselbe erstreckt sich demgemäß auf Anordnung und Ueberwachung des Dienstbetriebes, auf die Leitung der Ausbildung des Trains in seinen verschiedenen Dienstzweigen, die Beaufsichtigung des Materials an Pferden, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

Gleichmäßigkeit des Dienstbetriebes mit den übrigen Waffen ist hiebei möglichst anzustreben.

7. In Wahrnehmung dieser Obliegenheiten ist der Train-Inspecteur Vorgesetzter des gesammten Trains.

Er richtet seine Erlasse und Befehle direct an die Train-Bataillone; den General-Commandos macht er hievon insoweit Mittheilung, als diese Verfügungen von allgemeinem Interesse sind.

8. In disciplinärer Hinsicht übt der Train-Inspecteur, mit Rücksicht auf seine gleichzeitige Eigenschaft als Inspecteur der Artillerie, die Disciplinar-Strafgewalt eines Divisions-Commandeurs aus, insoferne die zur Beahndung geeignete Handlung unter seinen Augen oder gegen seine dienstliche Autorität begangen ist.

9. Es gehört zu den hauptsächlichsten Aufgaben des Train-Inspecteurs: die Ausbildung des Offiziers-Corps des Trains zu fördern; in diesem Bekanntschaft mit allen Theilen des Materials, Interesse für die dasselbe betreffenden Fragen und das Bewußtsein von deren Wichtigkeit wach zu erhalten; die Leitung der Offiziers-Corps der einzelnen Bataillone durch deren Commandeure zu überwachen; endlich tüchtige Offiziere des Beurlaubtenstandes für den Train zu gewinnen und heranzubilden.

Das Verfahren, welches bei Prüfung der zu Reserve-Offizieren des Trains vorzuschlagenden einjährig Freiwilligen eingehalten werden soll, wird von ihm bestimmt.

Für die Inspicirung der Train-Bataillone durch den Train-Inspecteur sind neben der allgemeinen Vorschrift für „Inspicirungen und Musterungen“ noch die besonderen Bestimmungen in §. 7, Ziff. 22, Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschrift maßgebend. 10.

Auch kann der Inspecteur den für die Train-Angelegenheiten als Referent beigegebenen Stabsoffizier (§. 1, Ziff. 5) mit Inspicirung der Train-Bataillone und der Traindepots beauftragen, insoferne Solches mit Rücksicht auf das Rangverhältniß dieses Stabsoffiziers zu den Bataillons-Commandeuren zuläßig erscheint.

Außer der allgemeinen Pflicht eigener Orientirung über die Grundlagen des plan- und ordnungsmäßigen Verlaufes einer **Mobilmachung** obliegt dem Inspecteur des Trains im Besonderen die stete Vorsorge für Sicherstellung des Bedarfes an Train-Offizieren im Mobilmachungsfalle, die Obsorge für jederzeitige Vollständigkeit und Kriegstüchtigkeit des gesammten Train- und Feldlazareth-Materials, endlich die technische Leitung und Oberaufsicht bei Bildung der besonderen mobilen Formationen des Trains. 11.

Alle übrigen Mobilmachungs-Angelegenheiten ressortiren von den commandirenden Generalen.

Mobilgemachte Theile des Trains scheiden, soweit dieß nicht durch die Bestimmungen des Mobilmachungsplanes eingeschränkt wird, aus allen Beziehungen zum Train-Inspecteur aus. 12.

Zur Inspicirung mobiler Traintheile besonders befohlen, bringt der Inspecteur, bezw. der hiemit etwa beauftragte Train-Referent (Ziff. 10, Abs. 2 oben), die gemachten Beobachtungen zur Kenntniß der commandirenden Generale, der Commandeure selbständiger Divisionen oder des einschlägigen Etappen-Inspecteurs, insoweit nicht die Zuständigkeit des Kriegsministeriums berührt ist.

13. Zu den Ersatz-Abtheilungen tritt der Train-Inspecteur in das gleiche Verhältniß, in welchem er im Frieden zu den Train-Bataillonen steht; sein Verhältniß zu den Traindepots wird durch eine Mobilmachung nicht geändert.

14. Im Uebrigen sind die Competenz- und Ressort-Verhältnisse im kriegsbereiten und mobilen Zustande durch den Mobilmachungsplan geregelt.

§. 3.

Personal-Verhältnisse.

1. Die **Personal-Angelegenheiten** der Offiziere, Aerzte und Beamten des Trains ressortiren mit Ausnahme des Unterstützungswesens (§. 2, Ziff. 2) vom Train-Inspecteur, welcher dieselben, soweit sie die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse berühren, im Benehmen mit den commandirenden Generalen ordnet, bezw. hierüber mit den Corps-Generalärzten, Corps-Stabsveterinären oder Intendanturen in geeigneten Verkehr tritt.

2. Jene Personal-Angelegenheiten der Mannschaften des Trains, welche nicht nach Ziffer 2 u. 11 des §. 2 von den commandirenden Generalen ressortiren, gehören gleichfalls zur Zuständigkeit des Train-Inspecteurs.

In Betreff der personellen Qualification der Offiziere zc. der Train-Bataillone bleibt den commandirenden Generalen die Mitbeurtheilung nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschrift gewahrt. 3.

Der Train-Inspecteur ist verantwortlich, daß die ihm unterstellten Bataillons-Commandeure in allen Richtungen den an sie zu machenden Anforderungen entsprechen und in ihrer Function nicht länger belassen werden, als sie sich hiezu — insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Verwendungsbestimmung im mobilen Verhältnisse — vollkommen und zweifellos befähigt und tüchtig erweisen. 4.

Die Commandeure der Train-Bataillone sind gleichfalls bei persönlicher Verantwortung gehalten, sofort Bericht zu erstatten, sobald einer der untergebenen Compagnie-Chefs oder einer der Traindepot-Offiziere sich aus irgend welchem Grunde zur Verrichtung ihres Dienstes nicht mehr tüchtig erweisen. 5.

Die **Offiziere des Trains** bilden ein in sich abgeschlossenes Offiziers-Corps, für dessen Ergänzung und Aufrücken in die höheren Chargen und Functionen die für die Armee im Allgemeinen geltenden Normen unter den nachfolgenden Modificationen Anwendung finden. 6.

Der Ersatz der Train-Offiziere des activen Dienststandes, mit Ausschluß der Traindepot-Offiziere, erfolgt: 7.

a) durch Einstellung von Offiziers-Aspiranten,
b) durch Versetzung von Offizieren der übrigen Waffen,
c) durch Uebertritt von Offizieren des Beurlaubtenstandes aller Waffen.

Außer dem sub a) angegebenen Falle findet eine Beförderung zum Offizier aus dem Dienststande des Trains nur im Kriege unter den im §. 4 der „Verord-

nung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres" gegebenen Voraussetzungen statt.

8. Für die Beförderung von Offiziers-Adspiranten des Trains zum Portepeefähnrich, bezw. zum Offizier sind die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung über die Ergänzung der Offiziere maßgebend.

9. Offiziere des Beurlaubtenstandes aller Waffen, welche Anstellung beim Dienststande des Trains anstreben, haben, neben Erfüllung der für Uebertritt in das active Heer allgemein festgesetzten Vorbedingungen, ihre Qualification durch eine vorgängige probeweise Dienstleistung bei einem Train-Bataillone darzulegen.

10. Die Offiziere der Bataillonsstäbe, der Train- und der Sanitäts-Compagnien können sowohl im Train befördert, als auch nach Maßgabe ihrer Qualification und ihres Ranges in ihre frühere Waffe rückversetzt werden.

11. Die Train-Depot-Offiziere ergänzen sich aus geeigneten activen oder inactiven Offizieren, und zwar zunächst aus solchen des Trains.

12. Gesuche um Anstellung im Traindepot-Dienste gehen — jene von activen Offizieren der Artillerie und des Trains unmittelbar, jene von activen Offizieren anderer Waffen durch die General-Commandos ꝛc., jene von inactiven Offizieren durch die treffende Commandantur ꝛc. — an den Train-Inspecteur. Letzterer läßt derartige Gesuche, soweit sie Berücksichtigung zu verdienen scheinen, vormerken.

Eine bestimmte Anwartschaft wird damit nicht zugestanden, vielmehr bei eintretender Vacanz der geeignetste Bewerber ausgewählt und höchsten Ortes zur Probedienstleistung in Vorschlag gebracht; sobald derselbe sich

hiebei geeignet gezeigt hat, beantragt der Train-Inspecteur beim Kriegsministerium dessen drei- bis sechsmonatliche Commandirung zur Artillerie-Werkstätte Behufs technischer Ausbildung und Nachweisung der vollen Qualification in dieser Richtung; hat sich der Bewerber auch hierin bewährt, so erfolgt dessen Vorschlag zur definitiven Anstellung.

Der Dienst in der Depot-Verwaltung beginnt in 13.
der Regel mit der Stellung als zweiter Depotoffizier.

Im Uebrigen werden neuernannte Depotoffiziere, unter Rücksichtnahme auf Dienstalter und früheres Dienstverhältniß im Vergleiche zu den übrigen Depot-Offizieren, sowie mit Rücksicht darauf einrangirt, daß bei jedem Traindepot der erste Depot-Offizier eine höhere Charge oder ein älteres Patent habe, als der zweite; nöthigenfalls findet dießbezüglicher Ausgleich durch Versetzung statt.

Auf die durch besonderen Etat für sämmtliche Train- 14.
Depot-Offiziere festgesetzten Gehaltsstufen rücken diese Offiziere unabhängig von ihrer Charge nach dem Tage ihrer Anstellung im Depotdienste, bezw. nach ihrer Rangirung (Ziff. 13) vor.

Zu einer höheren Charge können die activen Depot- 15.
Offiziere für gewöhnlich nur mit ihrem unmittelbaren Hintermanne im gesammten Train-Offiziers-Corps vorrücken; eine Beförderung über die Hauptmannscharge hinaus findet in der Stellung als Depot-Offizier nicht statt.

Für die Wahrnehmung der Geschäfte der Verpflegs- 16.
Abtheilung steht ein inactiver Offizier in Verwendung.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen 17.
sich aus früheren einjährig Freiwilligen des Trains,

sowie aus geeigneten Offizieren und Offiziers-Adspiranten des Beurlaubtenstandes der übrigen Waffen nach den desfallsigen Bestimmungen der „Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes".

Die General-Commandos sind berechtigt, wenn der Bedarf an Cavalerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes gedeckt ist, zur Deckung des Bedarfes an Train-Offizieren des Beurlaubtenstandes mit dem Qualifications-Atteste zum Reserve-Offizier ausscheidende einjährig Freiwillige der Cavalerie und im Beurlaubtenstande befindliche Offiziers-Adspiranten dieser Waffe, soferne solche hiezu geeignet und damit einverstanden sind, zu den Beurlaubten des Trains zu versetzen.

18. Nach den in vorstehenden Ziffern 6 mit 17 gegebenen Grundsätzen stellt der Train-Inspecteur für Besetzung 2c. der Offiziersstellen des Traindienstes die geeigneten Personal-Anträge, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit den General-Commandos und event. mit den sonst zuständigen Stellen.

Wurde Betreffs eines beabsichtigten Antrages eine Einigung mit den General-Commandos 2c. nicht erzielt, so ist deren abweichende Meinungs-Aeußerung dem Vorschlage im Originale anzufügen.

19. Die Eintheilung der Offiziere bei der Inspection, bei den Bataillonsstäben, bei den Train- oder Sanitäts-Compagnien, für die Verpflegs-Abtheilung und bei den Traindepots wird durch das Kriegsministerium verfügt.

Die Einweisung in die Bezugsclassen, insoweit dieselbe nicht durch einschlägige Verordnungen ohnehin geregelt ist, erfolgt gleichfalls durch das Kriegsministerium.

Die Bataillons-Adjutanten werden von den treffenden Commandeuren gewählt und durch die Inspection dem Kriegsministerium zur Bestätigung in Vorschlag gebracht. 20.

Die Eintheilung der Offiziere bei den Train-Compagnien eines Bataillons steht dessen Commandeur zu. 21.

Versetzungen von Offizieren zwischen den beiden Train-Compagnien eines Bataillons sind möglichst zu vermeiden. 22.

Insbesondere ist die Versetzung eines Compagnie-Chefs nur aus dringenden dienstlichen Rücksichten und mit Zustimmung der Inspection statthaft.

Versetzungen von Offizieren zu detachirten Bestandtheilen der Train-Bataillone, durch welche dem Aerar Kosten erwachsen, bedürfen der Bestätigung durch die Train-Inspection. 23.

Zutheilung von Offizieren anderer Waffen oder aus dem inactiven Stande zum Train und umgekehrt, Behufs aushilfsweiser oder Probe-Dienstleistung, bedarf für jeden einzelnen Fall der kriegsministeriellen Genehmigung. 24.

Hinsichtlich der Anstellung, Zutheilung 2c. der **Aerzte** und **Beamten** im Ressort des Traindienstes, sind die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen für die Armee maßgebend. 25.

Die **Mannschaften des Trains** scheiden sich in: 26.

A. Mannschaften mit **dreijähriger** activer Dienstverpflichtung, und zwar:

a) bei den Train-Compagnien — Train-Unteroffiziere und Stamm-Mannschaften (Gefreite und Gemeine des Trains);

b) bei den Sanitäts-Compagnien — Sanitäts-Unteroffiziere und Sanitäts-Soldaten (Gefreite und Gemeine der Sanitäts-Compagnien);

c) bei den Verpflegs-Abtheilungen — Verpflegs-Mannschaften;

B. Mannschaften mit **anderthalbjähriger** activer Dienstverpflichtung:

bei den Krankenwärter-Abtheilungen der Sanitäts-Compagnien — Krankenwärter;

C. Mannschaften mit **halbjähriger** activer Dienstverpflichtung:

bei den Train-Compagnien — Trainsoldaten.

Die Train-Unteroffiziere, die Stamm-Mannschaften und die Trainsoldaten der Train-Compagnien werden unter der gemeinsamen Bezeichnung: Train-Mannschaften, die Sanitäts-Unteroffiziere, die Sanitäts-Soldaten und die Krankenwärter unter jener: Sanitäts-Mannschaften begriffen.

Die Oeconomie-Handwerker gehören, bei dreijähriger activer Dienstverpflichtung, theils zu den Train-, theils zu den Sanitäts-Mannschaften.

27. Im mobilen Verhältnisse werden die Train-Mannschaften, ohne Rücksicht auf ihre active Dienstverpflichtung, in:

Train-Aufsichtspersonal und

Trainsoldaten (Fahrer und Pferdewärter) geschieden.

28. Der Ersatz der Train- und Sanitäts-Mannschaften, mit Ausschluß der Trainsoldaten, der Krankenwärter und der Oeconomie-Handwerker, erfolgt:

a) durch Eintritt von Freiwilligen,

b) durch Annahme von Capitulanten und
c) durch Aushebung zu dreijähriger Dienstpflicht.

Die Trainsoldaten und Oekonomie-Handwerker werden lediglich aus den Ersatzbezirken gestellt. 29.

Die Krankenwärter und die Verpflegs-Mannschaften ergänzen sich gleichfalls nur aus Militär-Dienstpflichtigen, die Krankenwärter jedoch in erster Linie aus den sich freiwillig hiezu Meldenden. 30.

Versetzungen von Unteroffizieren und Mannschaften von einem Train-Bataillon zum anderen ressortiren von den General-Commandos. 31.

Wünschen Trainsoldaten oder Krankenwärter (mit kürzerer, als dreijähriger activer Dienstverpflichtung) fortzudienen, so können sie vom Train-Bataillons-Commandeur zu den Stamm-Mannschaften, bezw. Sanitäts-Soldaten, unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse, versetzt werden. Dieselben treten damit in die Verpflichtung zu dreijähriger Dienstzeit ein und sind erst, sofern sie dieser genügt haben, als Capitulanten anzusehen. 32.

Versetzungen von Mannschaften mit dreijähriger activer Dienstverpflichtung zu den Trainsoldaten oder Krankenwärtern sind unstatthaft.

Die hier einschlägigen Dienstverhältnisse der Oekonomie-Handwerker regeln sich nach den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen *). 33.

Für die Beförderung (Ernennung) der Mannschaften der Train-Bataillone zu den einzelnen Unteroffiziersgraden und zu Gefreiten sind die für die Armee 34.

*) Beilage 7 der provisorischen Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

allgemein gegebenen Vorschriften nebst den nachstehenden Ergänzungen maßgebend.

35. Zu Oberkrankenwärtern sich eignenden Mannschaften der Krankenwärter-Abtheilungen wird diese Qualification beim Ausscheiden aus dem activen Dienststande im Militärpasse vorgemerkt; auch können dieselben gelegentlich der Entlassung zur Reserve innerhalb des Bedarfes auf den Mobilmachungsstand zu Oberkrankenwärtern befördert werden.

Für den Dienst in den Friedenslazarethen (§. 8, Ziff. 12) ist die Beförderung von Krankenwärtern zu Oberkrankenwärtern (Unteroffizieren) bei ganz besonderer Qualification, jedoch unter Anrechnung auf den Etatsstand an Unteroffizieren der treffenden Sanitäts-Compagnie, gleichfalls zulässig.

36. Die Beförderung der Krankenwärter zu Oberkrankenwärtern erfolgt auf Antrag des Chefarztes des treffenden Lazarethes und nach Anhörung des Compagnie-Chefs durch den Bataillons-Commandeur.

37. Die Beförderung der als Militär-Bäcker verwendeten Verpflegs-Mannschaften (§. 9, Ziff. 6 u. f.) zu Schießern (Gefreiten) und zu Oberbäckern (Unteroffizieren), welche gleichfalls dem Train-Bataillons-Commandeur zusteht, ist von deren besonderen Brauchbarkeit, Umsicht, Thätigkeit und Zuverläßigkeit im Bäckerei- und Magazinsdienste, sowie von ihrer sittlichen Führung abhängig.

In Betreff der Vormerkung zu Feld-Oberbäckern, bezw. der Beförderung zu solchen, gelegentlich der Entlassung der Verpflegs-Mannschaften zur Reserve finden die Bestimmungen in Ziffer 35, Absatz 1 analoge Anwendung.

Die auf Beförderung von Militär-Bäckern bezüglichen Anträge werden von den Corps-Intendanturen, auf Vorschlag der treffenden Proviant-Aemter, gestellt; dieselben müssen hinsichtlich der militärischen Führung ꝛc. mit der Meinungsäußerung desjenigen Commandeurs versehen sein, dessen Truppentheil der zu Befördernde zugetheilt ist (§. 9, Ziff. 9, Abs. 2). 38.

Die Beförderung von Verpflegs-Mannschaften zu Oberschlächtern und zu Obermaurern wird in der Regel dem mobilen Verhältnisse vorzubehalten sein. 39.

Sollte solche Beförderung ausnahmsweise auf Grund sich etwa bietender einschlägiger Verwendungsgelegenheit schon im Frieden zweckmäßig erscheinen, so wird dießbezüglich in analoger Weise verfahren, wie in vorstehenden Ziffern 37 u. 38 bestimmt.

Die Ernennung der Schirrmeister erfolgt nach sechsmonatlicher Probedienstleistung auf Vorschlag der Material-Verwaltungs-Commissionen der Traindepots (§. 11, Ziff. 12) durch den Train-Inspecteur, welcher auch berechtigt ist, Ungeeignete auf motivirten Antrag der bezeichneten Commissionen dieser Function wieder zu entheben. 40.

Etatmäßige Vicewachtmeister als Schirrmeister zu verwenden, ist unstatthaft; dagegen können diese bei entsprechender Führung nach 15 jähriger Dienstzeit — unter Doppelrechnung von Feldzugsjahren — zu überzähligen Vicewachtmeistern befördert werden.

Als Depotschreiber der Traindepots sind nur zuverläßige und gewandte Leute durch den Bataillons-Commandeur zu bestimmen.*) 41.

---

*) Hinsichtlich der Beförderung zu Sergenten, bezw. Vicewachtmeistern gelten die Depotschreiber der Traindepots

Die Enthebung von dieser Function bedarf der Genehmigung des Train-Inspecteurs.

42. Die **Abcommandirung** von Unteroffizieren und Soldaten der Train-Bataillone zur aushilfsweisen Dienstleistung als Schreiber, zum Depotdienste ꝛc. über die allgemein normirte Zahl bedarf, insoferne sie nicht eine lediglich vorübergehende ist, der Genehmigung des commandirenden Generals im Einvernehmen mit dem Inspecteur.

43. In Betreff der Augmentation des Train-Aufsichtspersonals und der Deckung des Bedarfes an Mannschaften aller Kategorien für den Traindienst auf den **mobilen Stand** bestimmt der Mobilmachungsplan das Erforderliche.

44. Zur Ertheilung der **Verehelichungs-Bewilligung** an die Mannschaften der Train-Bataillone ist, unter Beachtung der hiefür gegebenen allgemeinen Bestimmungen, der Bataillons-Commandeur befugt.

Beschwerden Betreffs verweigerter Verehelichungs-Bewilligung bescheidet der commandirende General.

§. 4.

Zuständigkeit in materieller Hinsicht.

1. In **materieller Hinsicht** bleiben dem **Kriegsministerium** vorbehalten:

die Anordnung sämmtlicher auf den außerordentlichen Etat fallenden Anschaffungen und Herstellungen

---

als etatmäßige Schreiber im Sinne der Verordnung vom 12. August 1873 Nr. 15968 (Verordnungs-Blatt Nr. 40), I, Ziff. 20.

in Bezug auf das gesammte von den Train-Bataillonen und Traindepots zu verwaltende Material;

die Feststellung der desfallsigen Etats;

die Genehmigung der hier einschlägigen Submissionen, Verträge und sonstigen Verhandlungen, insoferne solche Genehmigung nicht für einzelne Fälle der Train-Inspection, bezw. den Corps-Intendanturen zugestanden wird;

die Anordnung und Genehmigung aller Versuche und Aenderungen in Bezug auf Ausrüstung und Material;

die Bestimmung über Verwendung und Verwerthung überzähliger oder in Folge genehmigter Aenderungen in Ausrüstung und Material nicht mehr systemgemäßer Bestände und Vorräthe;

die Ueberlassung von Gegenständen der Traindepots an Truppentheile zc. gegen Bezahlung und die Festsetzung der Preise hiefür;

die Anweisung aller erforderlichen außerordentlichen Geldmittel; endlich

die Bewilligung von außeretatmäßigen Zulagen und Unterstützungen an das Personal.

Zum Wirkungskreise der Train-Inspection in materieller Hinsicht gehören: 2.

die Feststellung des ordentlichen Etats der Traindepots für das Trainmaterial und für die allgemeinen Verwaltungskosten;

die vorbereitende Instruction der dem Kriegsministerium vorbehaltenen Angelegenheiten des außerordentlichen Etatwesens in Bezug auf das Trainmaterial;

die Ueberwachung der Instandhaltung und Verwaltung

des Uebungsmaterials durch die Train-Bataillone, sowie des gesammten in den Traindepots niedergelegten Materials durch diese Depots;

die Initiative zu Verbesserungen auf allen Gebieten des Traindienstes; endlich

die Leitung der Versuche Betreffs Vervollkommnung des Materials.

3. In den Wirkungskreis der je einschlägigen Corps-Intendantur fallen:

die Feststellung des ordentlichen Etats des treffenden Traindepots für die Feldlazareth-Utensilien;

die vorbereitende Instruction der dem Kriegsministerium vorbehaltenen Angelegenheiten des außerordentlichen Etatwesens in Bezug auf die Feldlazareth-Utensilien;

die Bestimmung, bezw. Genehmigung der Beschaffungsweisen und der hier einschlägigen Submissionen und Accorde Betreffs des Train- und Feldlazareth-Materials;

die gesammte Material-Controle gegenüber den Train-Depots;

die Sorge für die Auffrischung der Feldlazareth-Utensilien;

die Prüfung der für Lohndienste (§. ~~45~~ 11, Ziff. 25, 26 u. 30) gezahlten Preise; endlich

die allgemeine Controle in Bezug auf das Cassenwesen, auf die Wahrnehmung des ärarischen Interesses und auf die Beobachtung der administrativen Grundsätze und Vorschriften.

4. Demgemäß **ressortiren** die zu Neubeschaffungen, Instandsetzungen, Auffrischungen und Ausran-

girungen nöthigen Anordnungen in Bezug auf das Trainmaterial von der Train-Inspection, Betreffs der Feldlazareth-Utensilien aber von den Corps-Intendanturen, je unter Innehaltung der vom Kriegsministerium jährlich verfügbar gestellten Geldmittel.

Der Inspection, wie den Intendanturen obliegt hiebei, 5.
je innerhalb des zugesprochenen Ressorts, die Prüfung der von den Traindepots entworfenen Kostenanschläge, die Vorsorge für stete Evidenthaltung entsprechender Preisverzeichnisse, sowie die fortwährende Orientirung und Führung von Nachweisungen über die geeignetsten Bezugsquellen für die verschiedenen Materialgattungen, sowohl unter gewöhnlichen Verhältnissen, als auch für schnelle Befriedigung bei außerordentlichem Bedarfe.

In Bezug auf die Instandhaltung und Ver- 6.
waltung des Materials obliegt es dem Train-Inspecteur zunächst, über die Materialbestände sich fortlaufend in Kenntniß zu erhalten und insbesondere die Vollzähligkeit der vorgeschriebenen Bestände zu überwachen; auch ist er dafür verantwortlich, daß das beste Material sich stets in den Feldgeräths-Beständen befinde, und veranlaßt, bezw. controlirt die Auffrischung der hiezu geeigneten Bestände nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

Locale Revisionen der Bestände an Feldlazareth-Utensilien von Seite der Corps-Intendanturen sind zuläßig und, wenn nöthig, nach vorgängiger Verständigung des Traindepots, bezw. der Train-Inspection, auch vorzunehmen.

Ueber gebotene Uebertragungen von einem Train- 7.
Depot an das andere, wie überhaupt über die Dislocation und die Verwendung des gesammten Ma-

terials der Traindepots verfügt der Inspecteur, vorbehaltlich der Zustimmung der General-Commandos in Bezug auf den Ausrüstungsbedarf der Feldtruppen und des Einvernehmens mit den Corps-Intendanturen bezüglich der Feldlazareth-Utensilien.

Den commandirenden Generalen steht im Uebrigen eine Disposition über das in den Traindepots befindliche Material nicht zu; ist zu den von ihnen angeordneten Uebungen das Uebungsmaterial der Train-Bataillone nicht hinreichend, so gibt das General-Commando den weiteren Bedarf dem Inspecteur für entsprechende Anweisung des treffenden Bataillons bekannt; haben der Inspecteur, bezw. die Corps-Intendantur Bedenken, so veranlaßt Ersterer die Entscheidung des Kriegsministeriums.

8. Die Controle über die Nothwendigkeit der Annahme von Lohnarbeitern und Miethgespannen in den Traindepots (§. 11, Ziff. 25 u. 26) wird vom Inspecteur ausgeübt, welcher auch ermächtigt ist, in wohlbegründeten Ausnahmsfällen die vorübergehende Annahme von Lohnwächtern für die Traindepots (§. 11, Ziff. 30) zu genehmigen.

9. Eine besondere Aufgabe des Train-Inspecteurs bildet es, auf diejenigen Verbesserungen stets bedacht zu sein, welche nicht nur den Erhalt des Train-Materials in kriegsbrauchbarem Zustande, sondern auch die Benützung der Fortschritte der Technik bei Neubeschaffungen und Instandsetzungen zu fördern geeignet sind.

Zu diesem Zwecke ist der Train-Inspecteur befugt: die Train-Bataillone mit einschlägigen Versuchen oder einzelne Offiziere und Aerzte dieser Bataillone mit be-

züglichen Arbeiten zu beauftragen; zur Erledigung technischer Fragen Commissionen aus Train-Offizieren und Aerzten der Train-Bataillone zu ernennen; die Mitwirkung competenter Behörden ꝛc. zu veranlassen und Fachmänner, wo geboten, beizuziehen.

Erscheinen Gutachten der Artillerie-Berathungs-Commission wünschenswerth, so weist der Inspecteur gebotenen Falles der bezeichneten Commission für Erörterung der angeregten Fragen geeignete Train-Offiziere zu.

Die durch derartige Versuche, Zusammentritt von Commissionen ꝛc. veranlaßten sächlichen Kosten bedürfen — insofern sie nicht schon im jährlichen Etat vorgesehen sind (§. 11, Ziff. 50, Abs. 2) — für jeden einzelnen Fall der kriegsministeriellen Genehmigung, und zwar auch dann, wenn sie aus der zur Disposition des Inspecteurs stehenden Reserve-Summe (§. 11, Ziff. 50 u. Ziff. 53) bestritten werden können.

In allen auf das Feldlazareth-Material Bezug habenden technischen Fragen ist das Gutachten des einschlägigen Corps-Generalarztes nach näherer Bestimmung in §. 15, Ziff. 2 zu veranlassen. 10.

Verbesserungsvorschläge und wünschenswerthe Versuche Betreffs der Feldlazareth-Utensilien werden beim Kriegsministerium für eventuelle weitere Veranlassung in Anregung gebracht.

Neubeschaffungen, Instandsetzungen und sonstige Anordnungen, bei welchen eine Aenderung der durch bestehende Vorschriften festgesetzten Construction, Herstellungs- und Beschaffungsweise ꝛc. in Aussicht genommen ist, dürfen — auch wenn innerhalb des ordentlichen Etats ausführbar — erst dann ins Werk gesetzt werden, 11.

wenn das Kriegsministerium das Bedürfniß, bezw. die Zweckmäßigkeit anerkannt hat.

12. Während des **mobilen** Verhältnisses leitet der Train-Inspecteur den Ersatz an Feldgeräthe für die Train-Bataillone und für alle bei diesen mobil gemachten Trains, höheren Stäbe, Administrationen und besonderen Formationen, sowie für die Truppentheile der Infanterie, Jäger und Cavalerie.

Derselbe verfügt zu diesem Behufe zunächst über alle Bestände der Traindepots und über das Material der Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone. Ferner läßt er durch die Traindepots gleich nach der Mobilmachung zum Ersatze des Abganges im Felde die erforderlichen Einleitungen zu Neubeschaffungen an Feldgeräthe bis zur Höhe von einem Sechstel Dessen treffen, was zur Ausrüstung der mobilen Trains und Administrationen, sowie der mobilen Infanterie und Cavalerie (hier mit Ausschluß der Reserve- und Landwehr-Formationen) gehört.

Die gleichen Einleitungen zu Neubeschaffungen an Feldlazareth-Utensilien bleiben auch in diesem Falle Sache der Corps-Intendanturen.

Die gebotenen Anträge für entsprechende Credit-Eröffnung (Ziff. 1) sind von Seite der Inspection, bezw. der Intendanturen sofort zu stellen.

13. Bei der Demobilmachung muß die Retablissements-Aufnahme und deren Ausführung in Betreff der etatmäßigen Bestände sofort begonnen werden, auch wenn die Genehmigung der treffenden Kostenanschläge (Etats) noch nicht erfolgt ist.

14. Tritt bei den Traindepots ein Bedürfniß in Bezug

auf Localitäten, Gebäude rc. ein, welches **Neubauten** oder wesentliche **Bauveränderungen** bedingt, so ist vor weiterer Beschäftigung die Anerkennung des Bedürfnisses von Seite des Kriegsministeriums durch die Train-Inspection zu erwirken.

Die Ausführung der Bauten und Bauveränderungen, sowie der gesammte Bau-Unterhalt der Train-Gebäude ist nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen Sache der Ingenieur-Behörden.

Auf vorkommende **Defekte** finden die desfallsigen allgemeinen Bestimmungen Anwendung. 15.

Kommen hiebei speciell Abgänge an Material in Betracht, welche in den vorliegenden Bescheinigungen nicht hinreichende Rechtfertigung finden, oder ergibt sich, daß durch unbefugten Gebrauch, durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit Schäden entstanden sind, deren Wiederherstellungskosten nach den begleitenden Umständen nicht ohne Weiteres zur Uebernahme auf das Aerar sich eignen, so ist stets die Entscheidung des Kriegsministeriums zu veranlassen.

§. 5.

Zuständigkeit in administrativer Hinsicht.

Für die Train-Bataillone, als Truppe, ist in **administrativer Hinsicht** je das treffende General-Commando zuständig bezüglich aller Gegenstände, welche die Geld- und Natural-Verpflegung, die Bekleidung und Ausrüstung, die Unterkunft und Lazareth-Verpflegung, das Marsch- und Transportwesen, die Remonte- und sonstigen Pferde-Angelegenheiten, die Verwaltung der überwiesenen Fonds, dann die Cassen-Revisionen berühren. 1.

2. Zur administrativen Zuständigkeit der Train-Inspection gehören alle bezüglichen Angelegenheiten Betreffs der Verwaltung der Traindepots (§. 4, Ziff. 2).

3. Der den Corps-Intendanturen in §. 4, Ziffer 3 zugesprochene Wirkungskreis erstreckt sich je auf die Angelegenheiten des Traindepots des treffenden Armee-Corps.

Außerdem üben dieselben in Bezug auf den zur Train-Inspection competirenden Verwaltungsdienst der Train-Bataillone in allen Angelegenheiten des ordentlichen und außerordentlichen Etats die gleichen Functionen aus, welche ihnen als Organen der General-Commandos obliegen, und zwar:

A) die Intendantur des I. Armee-Corps:
hinsichtlich des Referatsdienstes im Allgemeinen;

B) die je einschlägige Corps-Intendantur nach Maßgabe des territorialen Sitzes der Train-Bataillone hinsichtlich:
a) der Crediteröffnung,
b) der Cassen- und Rechnungsführung einschließlich der Rechnungsabnahme,
c) der Material-Rechnungsführung und
d) der allgemeinen Controle.

4. Innerhalb der für den **ordentlichen Etat** der Train-Depots jährlich bewilligten Mittel verfügen die Train-Inspection, bezw. die Corps-Intendanturen über deren Verwendung (§. 4, Ziff. 2 mit 4), behalten sich aber je eine entsprechende Reserve-Summe für Nachbewilligungen in unvorhergesehenen Fällen zurück (§. 11, Ziff. 50, 51 u. 53).

5. Die Credit-Eröffnungen in Betreff der ordent-

lichen Etats für die Traindepots erfolgt bei der zuständigen Corps-Kriegs-Casse.

Von den durch die Train-Inspection zu eröffnenden Crediten ist daher den treffenden Corps-Intendanturen Behufs Anweisung dieser Cassen rechtzeitig Nachricht zu geben.

Uebertragung der am Jahresschlusse auf den ordent- 6.
lichen Etat etwa verbleibenden Creditreste auf das nächstfolgende Jahr ist von der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums abhängig.

Die administrative Zuständigkeit in Bezug auf die 7.
außerordentlichen Etats regelt die „Instruction über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds“.

Die **Cassen-** und **Rechnungsführung** von Seite der 8.
Train-Bataillone richtet sich nach den Bestimmungen des „Reglements für das Cassenwesen bei den Truppen“.

Die Traindepots führen selbständige Cassen- 9.
verwaltung, Geld-, Inventar- und Material-Rechnung nach den bezüglichen allgemeinen und besonderen Bestimmungen.

Die Liquidationen, die jährlichen Material-Rech- 10.
nungen und die sonstigen administrativen Eingaben der Traindepots in Betreff des Train-Materials werden — mit Ausnahme der Kostenanschläge (§. 11, Ziff. 50) — von den Corps-Intendanturen in materieller, formeller und calculatorischer Hinsicht, von der Train-Inspection in technischer Hinsicht geprüft.

Die Prüfung der gleichen administrativen Eingaben

in Betreff der Feldlazareth-Utensilien obliegt vollständig den Corps-Intendanturen, in technischer Hinsicht event. unter Mitwirkung der Corps-Generalärzte (§. 4, Ziff. 10). Die geprüften Material-Rechnungen über die Feldlazareth-Utensilien sind der Train-Inspection zur Einsichtnahme zuzustellen.

11. Die Train-Bataillone, mit Einschluß der Train-Depots, sind verpflichtet, den Anordnungen der treffenden Corps-Intendantur zur Aufrechthaltung der in Bezug auf das Cassenwesen und die Rechnungslegung gegebenen Bestimmungen nachzukommen und ihr jede zur richtigen Beurtheilung der Sachlage verlangte Auskunft zu ertheilen.

12. Die zweijährige öconomische **Musterung** der Train-Bataillone als Truppe, sowie in Hinsicht ihres Uebungs-Materials, dann die Musterung des gesammten Materials der Traindepots und damit dieser Depots selbst ist Sache des Train-Inspecteurs als Präses und des ihm beigegebenen Intendantur-Beamten als Mitglied der Musterungs-Commission nach Anhalt der für Vornahme von „Inspicirungen und Musterungen", sowie der sonst gegebenen besonderen Vorschriften.

Zur Musterung der Feldlazareth-Utensilien sind je der einschlägige Corps-Generalarzt und Corps-Intendant beizuziehen.

13. Bei diesen Musterungen hat der Inspecteur besondere Aufmerksamkeit auf die technische Prüfung der Beschaffenheit und der Aufbewahrungsweise des Materials der Traindepots zu verwenden, sowie sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Depots auch in den Theilen und Formen, welche der Prüfung durch die

Musterungs-Commission nach den allgemeinen Vorschriften nicht unterliegen, den Bestimmungen entspricht; ferner sind hiebei die Mobilmachungs-Dienstbücher der im §. 9 der „Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege" vorgeschriebenen Controle zu unterwerfen.

Zur Musterung der Traindepots kann sich der 14.
Inspecteur mit besonderer kriegsministerieller Genehmigung von dem ihm als Referent für die Train-Angelegenheiten beigegebenen Stabsoffizier begleiten lassen, insoferne dieß zu des Letzteren Informirung wünschenswerth erscheint. Auch kann dieser Stabsoffizier, unter dem in §. 2, Ziff. 10, Abs. 2 ausgesprochenen Vorbehalte, mit Vornahme der Musterung als Präses der Musterungs-Commission betraut werden.

II. Capitel.

Dienst-Verhältnisse der Train-Bataillone nebst Train-Depots.

§. 6.

Dienst-Verhältnisse bezüglich der Train-Bataillone im Allgemeinen.

1. Die Train-Bataillone sind selbständige Truppentheile.

Ihre Commandeure haben in jeder Hinsicht die Obliegenheiten und Befugnisse der Commandeure selbständiger Bataillone.

2. Auf die Führung des Bataillons-Commandos, der Compagnien 2c., wie überhaupt auf die Disciplin, den inneren Dienst, die Oekonomie 2c. finden die für die Armee im Allgemeinen gegebenen Vorschriften, Reglements 2c. volle Anwendung.

3. Gemäß ihrer doppelten Unterordnung (§. 1, Ziff. 3) stehen die Train-Bataillone je unmittelbar unter dem treffenden General-Commando und unter der Train-Inspection als **vorgesetzten Stellen** (§. 2, Ziff. 2 u. 7).

Die commandirenden Generale ordnen und überwachen den localen Dienst. 4.

Die von denselben hiefür, sowie für die tactischen Verhältnisse ihrer Armee-Corps gegebenen Directiven haben für die Train-Bataillone gleiche Geltung.

Die zukommende Einwirkung hinsichtlich des Dienstes und der Ausbildung der Traintruppen üben die commandirenden Generale in gleicher Weise aus, wie Betreffs der übrigen Truppentheile ihres Commandobereiches, insbesondere auch durch zeitweilige Inspicirung und musternde Besichtigung der Bataillone 2c.; über die Inspicirungs-Resultate berichten sie jährlich einmal an das Kriegsministerium. 5.

Des Weiteren ordnen die commandirenden Generale nach den näheren Bestimmungen der §§. 7 mit 9 die Betheiligung der Traintruppen an Uebungen mit gemischten Waffen, das Detail der Train- und Sanitäts-Uebungen des Beurlaubtenstandes, sowie die Ausbildung von Cavalerie-Unteroffizieren im Traindienste an; dieselben geben ferner die Directiven für Verwendung der Sanitäts-Mannschaften in den Lazarethen und der Verpflegs-Mannschaften bei den Proviant-Aemtern.

Die Anordnungen 2c. für vorkommende Cantonnements und Märsche der Traintruppen stehen den treffenden General-Commandos zu, auch wenn dieselben von Seite der Train-Inspection veranlaßt sein sollten. 6.

Die Train-Inspection gibt jene Directiven, welche durch die Eigenthümlichkeiten der Waffe bedingt werden. 7.

Reicht die Disciplinar-Strafgewalt der Ba- 8.

taillons-Commandeure nicht aus, so melden diese an die commandirenden Generale.

Disciplinäre Einschreitungen gegen Offiziere, Aerzte und Beamte des Trains, welche von einem commandirenden General oder vom Inspecteur ausgehen, sind in jedem einzelnen Falle gegenseitig zur Kenntniß zu bringen.

9. In Beziehung auf den localen Dienst unterstehen die Train-Bataillone und deren detachirte Theile den Gouverneuren, Commandanten und Garnison-Aeltesten in gleicher Weise, wie die übrigen selbständigen Truppentheile.

10. Das Dienstverhältniß des **Train-Bataillons-Commandeurs** ist ein doppeltes.

Er ist einmal Befehlshaber des ihm unterstellten Bataillons und gleichzeitig Vorstand des Traindepots; in dieser Doppelstellung ist er verantwortlich für die gute Ausbildung des Bataillons und für die vorschriftsmäßige Verwaltung des Depots.

11. Die vornehmste Aufgabe des Train-Bataillons-Commandeurs ist es, das ihm untergebene Offiziers-Corps so zu leiten, daß es sich als ein von Pflicht und Ehrgefühl durchdrungenes, gleichartiges Ganze zeige, und es so auszubilden, daß jeder Einzelne sowohl allen im Kriege an einen Offizier des Trains zu stellenden Anforderungen genüge, als auch im Frieden zur Ausbildung der Mannschaften in den verschiedensten Dienstzweigen brauchbar sei.

12. Für die jährlich vorzunehmenden normalen **Uebungen** und den **Unterricht** treffen die Bataillons-Commandeure nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ge-

gebenen Zeittableaus die allgemeinen Anordnungen, nachdem sie detachirte Theile ihrer Bataillone wegen etwa besonders obwaltender Verhältnisse gehört haben.

Innerhalb dieser allgemeinen Anordnungen ist den Compagnie-Chefs der in den Vorschriften begründete freie Spielraum für Ausbildung der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaften voll zu gewähren.

Die Zusammensetzung und Verwaltung des Uebungsmaterials der Train-Bataillone und des Materials der Train-Ersatz-Abtheilungen, sowie der hiezu gewährten Fonds ist durch eigene Vorschrift geregelt. 13.

Reicht dieses Material zu besonderen Uebungen nicht aus, so darf eine weitere Verabfolgung aus den Train-Depot-Beständen nur mit Genehmigung der Train-Inspection statthaben (§. 4, Ziff. 7).

Die durch angeordnete **Versuche** (§. 4, Ziff. 9) oder in Folge ähnlicher Aufträge gewonnenen Resultate, wie überhaupt angeregte Erörterungen von Fragen Betreffs Bewaffnung, Ausrüstung und reglementarischer Verhältnisse können in Sitzungen berathen werden, zu welchen der Bataillons-Commandeur die Compagnie-Chefs und, einschlägigen Falles, auch den Offizier für die Verpflegs-Abtheilung, die Depot-Offiziere, sowie den Oberstabsarzt des Bataillons beizieht; der mit Leitung der Versuche betraut gewesene oder sonst ein hiefür bestimmter Offizier oder Arzt erstattet in diesen Sitzungen, als Referent, Vor- und Antrag. 14.

Auf Antrag der Artillerie-Berathungs-Commission durch den Inspecteur angeordnete practische Uebungen und Versuche lassen die Bataillons-Commandeure im directen Benehmen mit gedachter Commission ausführen.

15. Die Leitung des gesammten **Sanitätsdienstes** im Train-Bataillon obliegt dessen Oberstabsarzt, als Bataillonsarzt.

Derselbe verfügt dafür über die ihm unterstellten Aerzte und verfährt überhaupt hierin — gleichwie der **Veterinär** des Bataillons — nach den dießbezüglichen besonderen Vorschriften.

16. Die **Verwaltungs-Angelegenheiten** des Train-Bataillons als Truppe, einschließlich der Bekleidungs-Wirthschaft und der Fonds-Verwaltung, sind von jenen des Traindepots streng gesondert zu halten (§. 5, Ziff. 9).

Demgemäß concurriren zum Dienste als zweites Mitglied der Bataillons-Cassen-Commission, sowie zu jenem der Bekleidungs-Commission lediglich Offiziere der Train- und Sanitäts-Compagnien, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9, Ziff. 12.

17. Dem Zahlmeister obliegen die auf das Cassen-, Rechnungs- und Bekleidungswesen des Bataillons Bezug habenden Geschäfte nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Verwaltung der Traindepots hat derselbe Nichts zu schaffen.

18. Für Ergänzung des Pferdestandes der Train-Bataillone ist diesen zunächst gestattet, aus den bei der Cavalerie und Artillerie ihrer Armee-Corps zur Ausrangirung kommenden Pferden alljährlich die geeignetsten auszusuchen.

19. Den **Gerichtsstand** haben die Train-Bataillone und deren detachirte Theile je beim Untergerichte der Commandantur des Garnisonortes, deren Auditeur

auch die vorkommenden in das Rechtsgebiet einschlagenden Dienstessachen zu bearbeiten und über dieselben dem Bataillons-Commandeur zu referiren gehalten ist.

Die Befugniß des Train-Inspecteurs zur **Urlaubs-Ertheilung** gegenüber den Train-Bataillonen ist jene eines Divisions-Commandeurs. 20.

Die Beurlaubungsbefugniß der commandirenden Generale erstreckt sich dem Train gegenüber auf: 21.

a) Gewährung von Urlaub an Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, soweit dessen Dauer die Befugniß des Train-Inspecteurs überschreitet und nicht der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten ist;

b) die Bestätigung nachgesuchten Urlaubs bei in Aussicht stehenden größeren Train- und sonstigen Uebungen;

c) Beurlaubung einer gewissen Anzahl Mannschaft auf bestimmte Zeitdauer nach einer Revue, zu Ostern, Weihnachten ꝛc.

Die Urlaubsgesuche ad a) und b) gelangen durch den Train-Inspecteur mit dessen gutachtlicher Aeußerung an den commandirenden General; die Verbescheidungen gehen denselben Weg zurück.

In Betreff des **Geschäftsganges** berichten die Train-Bataillone je nach Zuständigkeit der Angelegenheit an das General-Commando oder an die Train-Inspection und empfangen ebenso von da Befehle. 22.

Zur Vermeidung doppelter Befehlsführung und unnöthiger Berichterstattung muß sich hiebei strenge in den Grenzen der ausgesprochenen Zuständigkeit bewegt werden.

23. Vom dienstlichen Verkehre zwischen den General-Commandos und den Train-Bataillonen wird der Inspecteur durch letztere Betreffs aller auf die Personal-Verhältnisse der Offiziere 2c., sowie Betreffs der wichtigeren auf den Dienst, die Ausbildung und die Verwaltung Bezug habenden Angelegenheiten in Kenntniß erhalten.

Dieß geschieht, je nach Sachlage, durch sofortige Meldungserstattung, oder durch Vorlage der einschlägigen Concepte und Ordres zur Einsichtnahme, oder aber durch periodische Uebersendung entsprechender Uebersichten.

24. Zum vierteljährigen Termine für die Stärke-Rapporte reichen die Train-Bataillone der vorgesetzten Inspection einen Monatsrapport ein.

25. Die Ausführung der **Mobilmachung** einschließlich der Formation der Ersatztruppen ist, nach den Anordnungen und unter der Controle der General-Commandos, Sache der Bataillons-Commandeure nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen.

26. Die Dienst-Verhältnisse der mobilen Trainformationen, sowie deren Beziehungen zu den immobilen Stellen, dann jene der Ersatztruppen sind im Mobilmachungsplan und in der „Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege“ geregelt.

27. Eine nöthig werdende **Vertretung** des Train-Bataillons-Commandeurs als Befehlshaber des Bataillons erfolgt durch dessen ältesten Frontoffizier; die Vorstandschaft des Traindepots — als selbstständiger Verwaltungsstelle — geht jedoch auf diesen nicht über (§. 11, Ziff. 67).

§. 7.

Dienst-Verhältnisse der Train-Compagnien.

Die Train-Compagnien haben die **Bestimmung**, im Kriege die verschiedenen Trainformationen und andere Colonnen zu bespannen, Aufsichts- und Wärterpersonal abzustellen, sowie den theilweisen Ersatz und Umtausch der dienstunfähigen und abgegangenen Pferde der Truppen, Commando-Behörden und Feld-Verwaltungen zu bewirken. 1.

Hiemit verbindet sich gleichzeitig die Verpflichtung, für die gute Erhaltung des anvertrauten Pferde-, Fahrzeugs- und sonstigen Materials gewissenhaft zu sorgen, dasselbe sicher zu bewachen und nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen.

Die näheren Bestimmungen hiefür geben der Mobilmachungsplan und die „Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege". 2.

Im Frieden obliegt den Train-Compagnien die Ausbildung des zugewiesenen Personals für dessen vielseitigen und wichtigen Dienst im Felde. 3.

Um die Mannschaften der Train-Compagnien diesem Zwecke nicht zu entfremden, dürfen dieselben, sowie die Train-Gespanne, in Hinsicht auf den Garnisondienst zu anderen als ihren eigenen Arbeiten nicht herangezogen werden; in welchem Verhältnisse sie zu Train-Depotarbeiten beizuziehen sind, bestimmt §. 11, Ziff. 25. 4.

Im Wachdienste besetzen die Train-Compagnien für gewöhnlich, außer den eigenen Kasernwachen, nur zukommende Ehrenposten.

Es bildet eine besondere Obliegenheit der comman-

direnden Generale, sich zu versichern und darüber zu wachen, daß die so wichtige Ausbildung der Traintruppen nicht durch vorschriftswidrige Heranziehung zu Local- und sonstigem Dienste beeinträchtigt werde.

5. Die **Ausbildung** der Train-Compagnien umfaßt folgende Dienstzweige:

a) Exerziren zu Fuß und mit Seitengewehr,
b) Handhabung der Schußwaffen,
c) Reiten,
d) Fahren vom Sattel und vom Bock,
e) theoretischer Dienstunterricht,
f) Schulunterricht,
g) Turnen und Voltigiren,
h) Herstellungsarbeiten,
i) Wachdienst.

Aus der verschiedenen Dienstzeit und Bestimmung der Mannschaften folgt eine verschiedene Ausbildungsweise; die darin liegenden Schwierigkeiten machen es doppelt nothwendig, immer die Hauptsachen im Auge zu behalten.

6. Die Ausbildung der zu sechsmonatlicher Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten muß dieselben zur vollen Verwendbarkeit als Trainfahrer im Kriege befähigen.

Gründliche Unterweisung in den Kriegsgesetzen und allgemein-militärischen Dienstobliegenheiten, sowie Angewöhnung militärischer Haltung und des unerläßlichen Anstandes darf hiebei nicht vernachläßigt werden.

7. Die zu dreijähriger Dienstzeit eingestellten Stammmannschaften müssen nach Ablauf dieser Zeit in den ihrer Charge entsprechenden Stellungen als Train-Aufsichtspersonal im Kriege verwendbar sein.

Außerdem obliegt es den Train-Compagnien, Gefreite so auszubilden, daß sie im Mobilmachungsfalle als Unteroffiziere Verwendung finden können; wo dieß gelungen, ist es im Militärpasse und Ueberweisungs-Nationale des Betreffenden zu vermerken. 8.

Den Capitulanten endlich muß eine derartige Durchbildung in allen Dienstzweigen zu Theil werden, daß sie den an sie im Kriege zu stellenden Anforderungen zu genügen vermögen und überall als Lehrer der Mannschaften verwendbar sind. 9.

Das Exerziren zu Fuß dient als wesentliches Mittel, die Mannschaften in der Disciplin zu erziehen. 10.

Bei der Kürze der Dienstzeit des Trainsoldaten muß sich dessen Detailausbildung hierin, sowie in Bezug auf die Waffenübungen, auf das Nothwendigste beschränken und frühzeitig zur Zusammenstellung größerer Trupps übergegangen werden; auch hiebei ist zu beachten, daß es besser ist, Weniges gründlich zu üben, als Vielerlei.

Die Trainsoldaten erhalten die Detailausbildung im Exerziren zu Fuß und mit dem Seitengewehr in den ersten drei Monaten; in den folgenden drei Monaten treten die Stammmannschaften hinzu und wird in dieser Zeit in der gesammten Compagnie exerzirt.

In der Handhabung der Schußwaffen zu Fuß werden die Stammmannschaften und sämmtliche Trainsoldaten unterwiesen. 11.

Im Reiten müssen die Trainsoldaten befähigt werden, ein Zugpferd mit Sicherheit, Bestimmtheit und Lebendigkeit im Schritt und Trabe nach jeder Richtung hin zu bewegen. 12.

Die Ausbildung im Reiten wird in den ersten drei Monaten jedes halbjährigen Ausbildungsturnus betrieben; während der letzten drei Monate findet der Reitunterricht nur als Recapitulation wöchentlich einmal statt.

13. Für die Fahrübungen der Train-Compagnien sind die letzten drei Monate jedes halbjährigen Ausbildungsturnus bestimmt.

Der Schwerpunkt der Fahrübungen liegt in der Ausbildung der einzelnen Mannschaften im Fahren (Fahrschule) und in der Uebung längerer Colonnen in gleichmäßiger Bewegung auf geraden, wie auf gebogenen Linien.

Das Exerziren mit Fahrzeugen (Fahr-Exerziren) soll, neben Erhaltung militärischen Sinnes, die Gewandtheit, namentlich der Offiziere und Unteroffiziere, erhöhen.

Dafür, daß wenigstens die Gemeinen des Trains (§. 3, Ziff. 26, A, a) einige Uebung auch im Fahren mit dem in den Traindepots befindlichen, von den Uebungsfahrzeugen in der Construction abweichenden Material erhalten, ist Sorge zu tragen. (§. 6, Ziff. 13.)

14. Der theoretische Dienst-Unterricht muß auch die Kenntniß der verschiedenen Fahrzeuge und Geschirre, das Beladen der Fahrzeuge, sowie die Organisation und den Dienst des Trains im Kriege umfassen.

Der Inspecteur bestimmt, welcher Leitfaden diesem Unterrichte zu Grunde gelegt und wie weit darin mit den Unteroffizieren und Stammmannschaften, dann mit den Trainsoldaten gegangen werden soll; mit Ersteren ist der Unterricht in der Regel durch Offiziere, mit Letzteren durch Unteroffiziere oder Gefreite abzuhalten.

Der Bataillons-Commandeur hat den Unterricht von Zeit zu Zeit zu inspiciren.

Der Schulunterricht findet nach den hiefür besonders gegebenen Bestimmungen statt. 15.

An die Capitulanten und solche geeignete Mannschaften, welche voraussichtlich capituliren werden, ist besonderer Schulunterricht in Verbindung mit einer Administrationsschule zu dem Zwecke zu ertheilen, die Brauchbarkeit der Capitulanten für den Dienst zu erhöhen und sie für die dereinstige Anstellung im Civildienste vorzubereiten; Mannschaften, die nicht capituliren wollen, nehmen an diesem Unterrichte nur ausnahmsweise Theil.

Die Uebungen im Turnen und Voltigiren 16. sollen hauptsächlich die Mannschaften dreist machen; Uebungen im Auf- und Absitzen am gesattelten oder mit der Decke bekleideten Pferde werden damit verbunden.

Es wird diesem Dienstzweige nur wenig Zeit gewidmet werden können; eine Eintheilung in Classen findet daher nicht statt.

Uebungen in Herstellungs-Arbeiten sind nicht 17. blos an den dafür gegebenen schadhaften Fahrzeugen oder an denen des Uebungsmaterials auszuführen, sondern vielmehr auch an dem hievon in der Construction abweichenden, in den Traindepots befindlichen Material (§. 6, Ziff. 13) vorzunehmen.

Uebungen im Wachdienste sind erforderlich, in 18. Bezug auf das Formale desselben aber auf das Allernöthigste zu beschränken.

19. Ueber die Theilnahme der Train-Compagnien an **Herbstübungen** und **Paraden** bestimmen die General-Commandos.

Die Heranziehung dieser Compagnien zu den Herbst-Uebungen ist erwünscht, sofern es sich nicht blos um Arbeitsleistungen, sondern um eine kriegsmäßige Uebung für Offiziere und Mannschaften des Trains handelt; in diesem Sinne können die Train-Compagnien Verwendung finden, um Lebensmittel heranzuschaffen, Pionier- und Sanitäts-Trains oder Truppen-Fahrzeuge zu bespannen.

Die General-Commandos haben Sorge zu tragen, daß hiebei die Abtheilungen des Trains, soweit es irgend möglich, geschlossen und unter Aufsicht ihrer Offiziere bleiben; die Verwendung einzelner Offiziere mit den nöthigen Unteroffizieren und Mannschaften zur Führung von Vorspann-Colonnen ist als Uebung für diese Offiziere ꝛc. gleichfalls zulässig.

20. Wenn **Reserve- oder Landwehr-Train-Uebungen** allerhöchst befohlen werden, finden sie im Herbste nach Beendigung der übrigen Truppenübungen, in der Regel auf die Dauer von 14 Tagen einschließlich des Ein- und Auskleidens, nach näherer Anordnung der General-Commandos statt.

Uebungsort ist die Garnison des Train-Bataillons.

21. Ueber die Zahl der einzuziehenden Offiziere und Mannschaften und deren Competenzen bestimmt jedesmal ein besonders ausgegebener Etat; die Offiziere werden 2 Tage, die Unteroffiziere 1 Tag früher einbeordert, als die übrigen Mannschaften.

Die während der Uebung nöthige Verstärkung des Pferdeetats der Train-Bataillone erfolgt dadurch, daß das General-Commando dem Bataillon von den zur Ausrangirung gelangenden Cavalerie- und Artillerie-Pferden die besten in der nöthigen Anzahl zuführen läßt; die Auswahl dieser Pferde wird durch einen hiezu commandirten Trainoffizier bewirkt; Pferde des Train-Bataillons dürfen zu diesen Uebungen nur insoweit mitbenutzt werden, als das Bataillon ihrer in derselben Zeit zur Ausbildung seiner eigenen Mannschaften entbehren kann.

Ob das Uebungsmaterial des Bataillons zu benutzen, oder ob und welches Material aus den Train-Depots herzugeben ist, darüber bestimmt die Train-Inspection.

Der Train-Bataillons-Commandeur leitet 22.
die Uebung nach den Bestimmungen der Train-Inspection.

Der Inspecteur kann sich zu diesen Uebungen mit einem Adjutanten Behufs Inspicirung derselben begeben, oder auch, unter dem in §. 2, Ziff. 10, Abs. 2 ausgesprochenen Vorbehalte, den als Referent für die Train-Angelegenheiten beigegebenen Stabsoffizier damit beauftragen; findet solche Inspicirung überhaupt nicht statt, so berichtet der Bataillons-Commandeur am Schluße der Uebung über deren Verlauf an den Inspecteur.

Nach Beendigung der Uebung werden die zur 23.
Verstärkung gestellten Pferde, insoferne sie zur Einstellung als Stammpferde nicht geeignet erscheinen sollten (§. 6, Ziff. 18), sofort durch das Train-Bataillon verkauft.

Um für den Mobilmachungsfall dem Bedürfnisse des 24.
Trains an Avancirten, soweit es derselbe aus seinem

activen und Beurlaubtenstande nicht selbst decken kann, zu genügen, um ferner für die Pioniertrains Avancirte auszubilden, und endlich um der Cavalerie selbst Personal zu verschaffen, das Fahrzeuge zu behandeln versteht: — finden jährlich bei den Train-Compagnien Uebungen von **Cavalerie-Unteroffizieren** im Traindienste nach der desfalls gegebenen besonderen Bestimmung statt.

cf. Circ. ... 16 Febr 75 No 2385 (Fasc. ...)

§. 8.

Dienst-Verhältnisse der Sanitäts-Compagnien mit Krankenwärter-Abtheilung.

1. Die Sanitäts-Compagnien haben die **Bestimmung**, im Kriege die Blessirtenträger der Truppentheile auf dem Schlachtfelde und auf den Hilfsplätzen in der Versorgung der Verwundeten zu unterstützen, Letztere der ärztlichen Hilfe auf den Verbandplätzen und in den Feldlazarethen zuzuführen, die Verbandplätze einzurichten und den Dienst auf diesen, sowie in den Kriegs- und in den heimathlichen Lazarethen zu versehen

Nebstdem obliegt den Sanitätstruppen die Bewachung der Hilfs- und Verbandplätze, und event. der Feld-Lazarethe.

2. Für die Bildung von Sanitäts-Anstalten 2c. im Kriegsfalle, sowie für den Dienst derselben enthalten der Mobilmachungsplan, „die Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege" und der Titel I der „Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien" die näheren Bestimmungen.

3. Der Friedensdienst der Sanitäts-Compagnien umfaßt die Ausbildung der Mannschaften, den Truppen-

dienst, sowie den Dienst in den Lazarethen und bei Truppen-Uebungen.

Garnisondienst leisten die Sanitäts-Compagnien lediglich in derselben beschränkten Weise, wie nach §. 7, Ziff. 4 die Train-Compagnien. 4.

Zum Arbeitsdienste in den Traindepots dürfen dieselben nur in Bezug auf die dort niedergelegten Feld-Lazareth-Utensilien herangezogen werden.

Die **Ausbildung** der Sanitäts-Mannschaften ist eine militärische und eine technische. 5.

Die militärische Ausbildung umfaßt: die allgemein-militärische Unterweisung und Erziehung, die Handhabung der Waffen mit Einschluß des Scheibenschießens, die geschlossenen Bewegungen in der Compagnie und im Bataillon, hier in Gemeinschaft mit den Train-Compagnien und daher nur in der für diese vorgeschriebenen Ausdehnung in analoger Anwendung auf das für die Sanitäts-Compagnien maßgebende Exerzir-Reglement für die Infanterie; ferner Turnen, Wachdienst, Uebungsmärsche und auf den Sanitätsdienst bezügliche Felddienst-Uebungen. 6.

Erforderliche Bespannungen zu den Uebungen der Sanitätstruppen stellen die Train-Compagnien.

Die technische Ausbildung findet theils bei der Compagnie, theils in den Lazarethen statt. 7.

Der technische Unterricht bei der Compagnie ist ein theoretischer und practischer. 8.

Derselbe erstreckt sich im Allgemeinen auf den ärztlichen Unterricht, auf Kenntniß und Handhabung des Materials der Sanitäts-Detachements und der Feld-

Lazarethe, sowie auf Anleitung im Kochgeschäfte auf den Verbandplätzen.

Im Besonderen umfaßt dieser Unterricht:

die Unterweisung in Allem, was sich auf die zu leistende erste Hilfe bei Verwundeten oder sonst Verunglückten bezieht;

den Transport Verwundeter auf den Feldtragbahren und die Herstellung von Nothtragen;

den Gebrauch der Kranken-Transportwagen und die Herrichtung anderer Fahrzeuge zum Transporte Verwundeter;

das Verhalten im Gefechte und die Etablirung von Verbandplätzen.

9. Den technischen Unterricht ertheilen zumeist die Aerzte des Train-Bataillons nach den allgemein-dienstlichen Anordnungen des Bataillons-Commandeurs; die bezügliche Instruction der Offiziere, sowie die technische Leitung und Ueberwachung des Unterrichtes an die Mannschaften obliegt dem Oberstabsarzte des Bataillons.

Für die Ausdehnung des ärztlichen Unterrichtes gibt Titel III der „Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien" die erforderlichen Anhaltspunkte.

10. Die zu dreijähriger activer Dienstzeit verpflichteten Mannschaften der Sanitäts-Compagnien genießen sowohl die militärische Ausbildung, als auch den technischen Unterricht während ihrer Präsenz bei der Compagnie im vollen Umfange, die Angehörigen der Krankenwärter-Abtheilungen dagegen nur in beschränkterem Maße nach Analogie der in den Ziffern 6, 10 u. f. des §. 7 Betreffs der Trainsoldaten gegebenen Directiven, und

zwar zunächst gleichfalls in den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit.

Die **Abcommandirung** der Sanitäts-Mannschaften zum **Lazarethdienste** wird auf Grundlage der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften durch die General-Commandos nach Maßgabe der Verhältnisse und des Bedarfes geregelt. 11.

Zur Dienstleistung in den Friedens-Lazarethen finden Verwendung: 12.

als Krankenwärter:

zunächst die Mannschaften der Krankenwärter-Abtheilungen, Sanitätssoldaten aber nur insoweit, als es die Ausbildung des einzelnen Mannes, bezw. der Lazarethdienst erforderlich machen;

als Oberkrankenwärter:

die dazu besonders qualificirten Krankenwärter (§. 3, Ziff. 35, Abs. 2) und, wenn hieraus der Bedarf nicht gedeckt werden kann, Sanitäts-Unteroffiziere.

Die ununterbrochene Verwendung als Krankenwärter in den Garnison-Lazarethen soll im Frieden in der Regel: 13.

für die Mannschaften der Krankenwärter-Abtheilungen die Dauer von einem Jahre,

für die Sanitätssoldaten die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten.

Anderseits soll die ununterbrochene Verwendung als Krankenwärter mindestens vier Monate, als Oberkrankenwärter aber, soweit irgend zu ermöglichen, mindestens ein Jahr dauern und die Ablösung in beiden Fällen successive erfolgen, damit im Interesse des Lazarethdienstes sowohl, als auch der practischen Ausbildung der Sani-

täts-Mannschaften ein zu häufiger Wechsel vermieden werde.

14. Die in einem Lazarethe verwendeten Krankenwärter unterstehen dem Chefarzte des Lazarethes nach Maßgabe der für diesen gegebenen besonderen Dienst-Instruction.

Dieselben werden vom Lazarethe verpflegt, die Gebühren aber — mit Ausnahme der Lazarethzulagen — beim treffenden Train-Bataillon liquidirt.

15. Wird höchsten Ortes die Commandirung von Sanitäts-Mannschaften in andere, als militärische Krankenanstalten befohlen, so haben solche Mannschaften den bezüglichen Anordnungen der Anstalts-Directoren und deren amtlichen Vertreter Folge zu leisten.

Hinsichtlich der Verpflegung werden dieselben einem Truppentheile der einschlägigen Garnison — gegen Liquidirung beim Train-Bataillon — attachirt; die Strafbefugniß über sie handhabt der Commandant (Garnison-Aelteste).

16. Den praktischen Unterricht an die in den Lazarethen commandirten Sanitäts-Mannschaften ertheilen die dort verwendeten Aerzte.

Der Chefarzt des Lazarethes sorgt für angemessenen Wechsel im Dienste auf den verschiedenen Stationen.

17. Betreffs der Theilnahme der Sanitäts-Compagnien an **Herbstübungen** und **Paraden** finden die in §. 7, Ziff. 19 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Wegen gebotener Mitwirkung der Sanitäts-Compagnien zum Sanitätsdienste bei sonstigen Truppen-Uebungen geben gleichfalls die General-Commandos die erforderlichen Directiven.

Für besondere **Uebungen** der Sanitäts-Mannschaften des **Beurlaubtenstandes** ergehen jeweils specielle Bestimmungen; die näheren Anordnungen hiefür treffen die General-Commandos, welchen es überlassen ist, diese Uebungen in den letzten Tagen mit Feldmanövern der Truppen zu verbinden, um dadurch den Offizieren und Aerzten den richtigen Gebrauch der Sanitäts-Detachements und ihrer Theile im Verhältnisse zu fechtenden Truppen zu veranschaulichen. 18.

Die Leitung der Uebungen, soweit sie nicht mit Herbstmanövern verbunden werden, ist Sache der Train-Bataillons-Commandeure; insoferne der commandirende General die Uebung nicht selbst inspiciren will, betraut er damit einen anderen General seines Armeecorps.

Betreffs erforderlicher Abgabe von Material aus den Traindepots zu den beregten Uebungen sind die Bestimmungen in §. 6, Ziff. 13 und §. 4, Ziff. 7, Abs. 2 maßgebend.

§. 9.

Dienst-Verhältnisse der Verpflegs-Abtheilungen.

Die Mannschaften der Verpflegs-Abtheilungen sind für den Dienst bei den Proviantämtern und den einschlägigen Feldverwaltungen **bestimmt**. 1.

Zum Magazinsdienste werden dieselben im Frieden in der Regel nur soweit herangezogen, als solcher auf den Bäckereibetrieb Bezug hat.

Im Kriege obliegt den Verpflegs-Mannschaften gegebenen Falles auch die Bewachung und Vertheidigung der treffenden Verpflegs-Colonnen.

Die Eintheilung der Verpflegs-Mannschaften bei den 2.

kriegsbereiten und mobilen Formationen gibt der Mobilmachungsplan.

Der Dienst derselben im Felde ist durch die „Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege" und durch die „Dienstordnung für die Feld-Proviantämter" geregelt.

3. Die **Ausbildung** der Verpflegs-Mannschaften ist eine militärische und eine technische.

4. Die militärische Ausbildung beschränkt sich auf die nothwendigsten Exerzir- und Waffen-Uebungen nach der in §. 7, Ziff. 6, 10 u. f. für die Trainsoldaten vorgeschriebenen Ausdehnung, dann, bei sich ergebender Gelegenheit, auf Uebungsmärsche.

5. Zum Zwecke dieser Ausbildung und der Verabreichung der Gebührnisse wird die Verpflegs-Mannschaft während ihrer Präsenz beim Bataillon der Sanitäts-Compagnie attachirt; die Bekleidung gewährt die Bataillons-Bekleidungs-Commission.

6. Nach dreimonatlicher militärischer Ausbildung im Sinne vorstehender Ziffer 4 werden die Verpflegs-Mannschaften von Seite der Train-Bataillone zur Disposition beurlaubt, gleichzeitig aber **bei den Proviantämtern** nach Maßgabe des Bedarfes zur Dienstleistung und technischen Ausbildung verwendet.

7. Die General-Commandos geben für die Verwendung der Verpflegs-Mannschaften bei den Proviantämtern die allgemeinen Directiven und ordnen auch deren einschlägige Dienstleistung bei Lager- und sonstigen größeren Truppen-Uebungen an.

Hiebei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß eine genügende Heranbildung von Magazinsaufsehern und eine hinreichende technische Ausbildung sämmtlicher

Verpflegs-Mannschaften, jedenfalls aber der Bäcker, für ihre Verwendung im Felde gesichert sei.

Die Vertheilung und Beorderung der fraglichen Mannschaften zu den einzelnen Proviantämtern wird demgemäß und an Hand der desfallsigen besonderen Bestimmungen von den Corps-Intendanturen im Benehmen mit dem je treffenden Train-Bataillon geregelt. 8.

Die bei den Proviantämtern beschäftigten Mannschaften der Verpflegs-Abtheilungen sind in Bezug auf ihren technischen Dienst dem treffenden Proviantamte und dessen vorgesetzter Intendantur unterstellt. 9.

Betreffs des Kasernements und in militär-disciplinarischer Hinsicht werden die nicht am Train-Bataillonssitze präsenten Verpflegs-Mannschaften von dem General-Commando einem Truppentheile der Garnison attachirt.

Die Verpflegung während dieser Verwendung gewährt das Proviantamt, die Bekleidung aber das zuständige Train-Bataillon gegen besondere Beinahme in der jährlichen Bekleidungs-Liquidation nach Maßgabe des effectiven Standes.

Für Wahrnehmung der Dienst- und sonstigen Geschäfte Betreffs der Verpflegs-Abtheilung besteht bei jedem Train-Bataillonsstabe ein besonderer **Stamm**. 10.

Der hiefür zunächst bestimmte inactive Offizier (§. 3, Ziff. 16) befindet sich zu den Verpflegs-Mannschaften im Verhältnisse eines Compagniechefs. 11.

Während der dreimonatlichen Ausbildung jedoch stehen die disciplinären Befugnisse über dieselben in Hinsicht ihres attachirten Verhältnisses dem Chef der treffenden Sanitäts-Compagnie zu.

Der Bataillons-Commandeur kann den Offizier für 12.

die Verpflegs-Abtheilung sowohl als Vorstand oder Mitglied der Bataillons-Bekleidungs-Commission, als auch in anderer Weise dienstlich verwenden, insoweit es die eigentliche Dienstbestimmung und die körperliche Leistungsfähigkeit dieses Offiziers gestatten.

13. Das gleiche Verfügungsrecht hat der Bataillons-Commandeur über Unteroffiziere und Gemeine, welche zunächst für Zwecke der Verpflegs-Abtheilung beim Stabe stehen.

§. 10.

Dienst-Verhältnisse der Handwerker-Abtheilungen.

1. Die HandwerkerAbtheilungen der Train-Bataillone bilden im Frieden lediglich **Arbeits-Abtheilungen**, in welchen am Sitze der Bataillonsstäbe die für den einschlägigen Dienst der Train- und Sanitäts-Compagnien bestimmten Oeconomie-Handwerker, sowie die zur Unterstützung letzterer, innerhalb der hiefür gegebenen besonderen Vorschriften, etwa beigezogenen Handwerker mit der Waffe vereinigt werden.

2. Die Bildung von Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatztruppen des Trains ist durch den Mobilmachungsplan näher bestimmt.

3. Die beim Train eingestellten Oeconomie-Handwerker werden nach dreiwöchentlicher **militärischer Ausbildung** zu Fuß und mit dem Gewehr, sowie im Sinne der Ziffer 6, Abs. 2 des §. 7 ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt.

4. Der **Arbeitsdienst** der Train-Handwerker muß in streng militärischem Sinne betrieben werden.

Die dienstliche und technische **Leitung** und **Oberaufsicht** in Bezug auf den Arbeitsdienst obliegt dem Vorstande der Bataillons-Bekleidungs-Commission; die unmittelbare Aufsicht dagegen führt der als Vorstand der Handwerkstätten bestimmte Offizier. 5.

Im **Uebrigen** finden die allgemeinen Bestimmungen für das Dienstverhältniß der bei den Truppen befindlichen Oeconomie-Handwerker auf die Handwerker der Train-Bataillone gleichmäßige Anwendung. 6.

§. 11.

Dienst-Verhältnisse bezüglich der Train-Depots.

Die Traindepots haben die **Bestimmung**, das zur Kriegsausrüstung der Train-Bataillone und der bei diesen mobilzumachenden Trains, Stäbe und Administrationen gehörige, dann das für Reserve-Formationen und als disponible Vorräthe bereitzuhaltende Train- und Lazareth-Material zu beschaffen, aufzubewahren, kriegsbrauchbar zu erhalten, nach Bedürfniß zu ergänzen, zum Friedens- und Kriegsgebrauche an die Truppen, Administrationen 2c. abzugeben und die hier außer Gebrauch tretenden Gegenstände wieder in Empfang zu nehmen, endlich über das anvertraute Material ordnungsmäßig Buch zu führen und Rechnung zu legen. 1.

Auch obliegt den Traindepots, die den Train-Bataillonen für mobile Truppen und Formationen übergebenen Dienstbücher und Reglements aufzubewahren und mit den späteren Zusätzen und Nachträgen zu versehen.

Die Traindepots sind **Verwaltungs-Behörden**; sie werden nach dem Armee-Corps, zu welchem sie gehören, als „Traindepot des n. Armee-Corps" be- 2.

zeichnet und führen Dienstsiegel und Dienststempel mit dieser Firma.

3. Der **Train-Inspecteur** hat die Oberleitung und Oberaufsicht des Dienstes in den Traindepots nach Maßgabe der ihm in den §§. 4 u. 5 zugesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten.

4. Im Besonderen obliegt der Train-Inspection in dieser Richtung, darüber zu wachen, daß das in den Train-Depots niedergelegte Material den vorgeschriebenen Proben, Zeichnungen und sonstigen Bestimmungen entspreche, nach Maßgabe der Feldgeräths-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen (Ziff. 37 u. 38) vollzählig und in tadelloser Qualität vorhanden, endlich, insoweit es nicht im Gebrauche der Truppen und Stellen sich befindet, unter Einhaltung des genehmigten Lagerungsplanes (Ziff. 46) zweckmäßig untergebracht sei.

5. Eine weitere Obliegenheit der Train-Inspection bildet die Ueberwachung sorgfältiger und pünktlicher Geschäftsführung von Seite der Traindepots, wie dieselbe auch stets dahin zu wirken hat, daß mit Kräften und Mitteln wirthschaftlich verfahren, ordnungsmäßig Buch geführt und Rechnung gelegt, sowie überhaupt in allen Beziehungen das Staatsinteresse auf's Sorgfältigste gewahrt werde.

6. Es ist ferner Aufgabe der Train-Inspection, darauf Bedacht zu nehmen und dahin zu wirken, daß die Depots mit den für die Verwaltung erforderlichen Gebäuden und Localitäten (Dienstwohnungen, Geschäftszimmern*), Trainremisen, sonstigen Aufbewahrungs-

*) An Dienstwohnungen, welche sich, soweit als thunlich, in der Nähe der Remisen befinden sollen, gebühren:

räumen, Höfen) stets ausreichend versehen seien, und daß die Gebäude fortdauernd in gutem Zustande erhalten bleiben.

Bei eintretendem Mehrbedürfnisse hierin, oder wenn bauliche Aenderungen und Herstellungen erforderlich scheinen, ist zunächst von den Depots und in höherer Instanz von der Inspection — von dieser unter Beachtung der Bestimmung in §. 4, Ziff. 14 — mit den Commandanturen, bezw. mit den Ingenieur-Behörden in geeignetes Benehmen zu treten.

Die Mitwirkung der **Corps-Intendanturen** bei Verwaltung der Traindepots ist in §. 4, Ziff. 3 u. f., dann in §. 5, Ziff. 3 u. f. angegeben. 7.

Die **Train-Inspection**, wie die **Corps-Intendanturen** sind je nach ihrem Ressort verantwortlich, daß Beschaffungen nur insoweit stattfinden, als dieß nach entsprechendem Ausgleiche der verfügbaren Dispositionsbestände der Traindepots (Ziff. 39, b) und event. auch 8.

---

dem ersten Depot-Offizier: 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und Bodengelaß;
dem zweiten Depot-Offizier: 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und Bodengelaß;
jedem Schirrmeister: 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche und Bodengelaß.

Ein Depotbureau, bestehend aus 2 Stuben und 1 Burschengelaß, wird für die beiden Depot-Offiziere zusammen gewährt.

Holzraum, Waschhaus und Abort werden je nach den verfügbaren Localitäten jedem Wohnungsinhaber besonders oder zu gemeinschaftlichem Gebrauche gegeben.

Hinsichtlich der Größe der Gelasse wird auf das K.M.R. vom 26. März 1872 Nro. 6568, Unterbeilage 1 Bezug genommen.

der Artilleriedepots gefordert oder mit Rücksicht auf Transport- und sonstige Kosten im wohlerwogenen Staatsinteresse gelegen ist.

9. Behufs Ermöglichung der den Corps-Intendanturen aufgetragenen Material-Controle gehen alle Verfügungen der Train-Inspection, welche Veränderungen im Bestande an Material betreffen oder den Traindepots bezügliche Ausgaben auferlegen, diesen per Couvert durch die Corps-Intendantur zu; duldet die Sache den durch diesen Umweg entstehenden Aufschub nicht, so erhält die Corps-Intendantur Abschrift der Verfügung.

Anderseits haben auch die Corps-Intendanturen alle von ihnen veranlaßten Aenderungen im Bestande der Feldlazareth-Utensilien zur Kenntniß der Train-Inspection zu bringen.

Ueberhaupt müßen sich die Inspection des Trains und die Corps-Intendanturen in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach Möglichkeit unterstützen.

10. Das Verhältniß der Traindepots zu den **General-Commandos** bemißt sich nach dem Grundsatze, daß in rein militärischen Beziehungen für alle innerhalb eines Corpsbezirkes befindlichen Militärpersonen die allgemeinen Bestimmungen des treffenden General-Commandos maßgebend sind.

Betreffs der Besichtigung der Traindepots durch die commandirenden Generale ist in §. 2, Ziff. 5, Betreffs der Einwirkung dieser Generale auf die Dislocation und Abgabe des Materials der Traindepots in §. 4, Ziff. 7, dann in Ziffer 41 des ggw. §. Bestimmung getroffen.

Eine weitere Beziehung der General-Commandos zu den Traindepots findet, abgesehen von Ziffer 22, nicht statt.

Die Stellung der Traindepots zur **Commandantur** des treffenden Garnisonortes bemißt sich im Allgemeinen nach §. 6, Ziff. 9 und nach Ziffer 6 des ggw. §. 11.

Im Besonderen melden die Traindepots bei der Commandantur den jeweiligen Bedarf an Depotarbeitern nach näherer Festsetzung in Ziffer 25 an.

Für den **Verwaltungsdienst** bestehen bei jedem Train- 12.
depot:
eine Cassen-Commission und
eine Material-Verwaltungs-Commission.

Jede dieser beiden Commissionen wird aus dem Bataillons-Commandeur und den zwei Depot-Offizieren gebildet.

Die Depot-Casse wird — getrennt von der Ba- 13.
taillons-Casse (§. 5, Ziff. 9) — nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen verwaltet.

Die Material-Verwaltung ist gleichfalls eine 14.
selbständige und hat insbesondere mit der Bekleidungs-Wirthschaft und der Verwaltung des Uebungsmaterials des Bataillons Nichts zu schaffen.

Die mit der Verwaltung, einschließlich der Casse, 15.
verbundenen Geschäfte und Pflichten gehören zu den Militärdienstpflichten der Commissions-Mitglieder; jedes einzelne Mitglied, welches die ihm in seiner Eigenschaft als Verwalter obliegenden Amtspflichten vorsätzlich oder aus grober Fahrläßigkeit verletzt, wird — abgesehen von den militärdienstlichen Erwägungen — als Beamter nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen beurtheilt und bestraft.

Der Bataillons-Commandeur trifft als De- 16.
pot-Vorstand (§. 6, Ziff. 10) die erforderlichen Anord-

nungen für vorschriftsmäßige Verwaltung der Casse und des Materials, sowie für Regelung des Dienstbetriebes; in letzterer Hinsicht bestimmt er die regelmäßigen Dienststunden für das Depotpersonal und gibt eine allgemeine Dienstordnung.

Eine anderweitige, als die in gegenwärtiger Vorschrift, bezw. in der „Vorschrift zur Verwaltung der Traindepots" (Ziff. 69) geregelte Disposition über das Material und die Räumlichkeiten des Depots steht demselben, auch in der Eigenschaft als Depot-Vorstand, nicht zu; hiefür ist jederzeit die Genehmigung der Inspection, bezw. der Commandantur erforderlich.

17. Der Bataillons-Commandeur ist zunächst und unter Vorbehalt der Bestimmungen in Ziffer 22 verantwortlich:

für geordnete, den Vorschriften entsprechende Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung;

für pünktliche und förderliche Ausführung der dem Depot zugehenden Befehle und Aufträge;

für sichere Unterbringung der Cassen- und Depotbestände;

für entsprechende Vorkehrungen gegen Feuersgefahr 2c.;

für zweckmäßige Einrichtung der Aufbewahrungsräume, sowie, mit Rücksicht auf vorstehende Ziffer 6, Abs. 2, für den baulich guten Zustand derselben;

für zweckentsprechende Lagerung der Depotbestände in jeder Hinsicht;

für Vollzähligkeit der Bestände nach den Feldgeräths-Etats (Ausrüstungs-Nachweisungen) und für Evidenthaltung der letzteren (Ziff. 37 u. 38); endlich

für Erhaltung der Depotbestände in gutem zweckentsprechendem Zustande.

Der erste Depot-Offizier verwaltet das Train- 18.
material und fungirt als Bureauchef; er überwacht den Depotschreiber, insbesondere bei Führung des Correspondenz-Journals, des Terminkalenders und der Registratur.

Dienstsiegel, Dienststempel und alle geheim zu haltenden Schriftstücke und Instructionen befinden sich unter seinem Verschlusse.

Der zweite Depot-Offizier verwaltet die Feld- 19.
lazareth-Utensilien und ist Rechnungsführer; in letzterer Hinsicht obliegt ihm die Führung der Cassenbücher, die Aufstellung aller Geld-Liquidationen nebst den damit verbundenen und den sonstigen allgemeinen administrativen Arbeiten, endlich die Führung der Correspondenz in Bezug auf die Baulichkeiten.

Jeder Depot-Offizier führt die auf die Verwalt- 20.
ung des ihm überwiesenen Materials bezüglichen Bücher und fertigt die Concepte zu dem seine Verwaltungs-Abtheilung betreffenden Schriftverkehr.

Glaubt ein Depot-Offizier, daß ein vom Bataillons- 21.
Commandeur ertheilter Befehl mit den Vorschriften, überhaupt und speciell in Hinsicht seiner Mitverantwortlichkeit für die Depotverwaltung, nicht im Einklange stehe, so kann er sich denselben zu seiner späteren Rechtfertigung schriftlich ausbitten.

Die Vertretungs-Verbindlichkeiten in Bezug 22.
auf die Depotcasse regeln sich nach den Bestimmungen des Cassenreglements.

Die dort gegebenen Vorschriften finden auch auf die Verwaltung des Materials mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Depot-Offizier zunächst für die ihm übertragene

Verwaltungs-Abtheilung (Ziff. 18 u. 19) und seine besonderen Dienstpflichten (Ziff. 18 mit 20) verantwortlich ist und für die von ihm hiebei begangenen Versehen haftet; nur insoweit ein Depot-Offizier sich in Vertretung des anderen (Ziff. 67, Abs. 2) hat Versehen zu Schulden kommen lassen, ist er auch für das Ressort des anderen vertretungsverbindlich.

Von jedem Defecte an Geld oder Material ist, sobald er entdeckt wird, dem General-Commando, der Train-Inspection und der Intendantur Anzeige zu machen.

Versehen der Material-Verwaltungs-Commission bei den von ihr vorzunehmenden Revisionen werden von deren sämmtlichen Mitgliedern solidarisch vertreten.

23. Jedem Depot-Offizier ist ein Schirrmeister zur Unterstützung in seiner auf das Material bezüglichen practischen Thätigkeit beigegeben.

Den Schirrmeistern fällt hauptsächlich zu: die Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in den Aufbewahrungsräumen, die Beaufsichtigung der Arbeiten, Handleistungen beim Wiegen, Messen, Zählen, Ein- und Auspacken des Materials.

Soferne sich ein Schirrmeister erwiesenermassen Vernachläßigungen hat zu Schulden kommen lassen, haftet er mit etwaigem Vermögensbesitze für den allenfalls entstandenen Schaden.

Bei guter Dienstleistung der Schirrmeister kann der Train-Inspecteur nach Abschluß der Musterung des Depots für dieselben eine Remuneration beim Kriegsministerium beantragen.

24. Der Depotschreiber besorgt die vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach Anleitung des ersten Depot-

Offiziers, führt das Geschäfts-Journal und verwaltet die Registratur.

Die zu den **Depotarbeiten** erforderliche Arbeitsmannschaft wird von der treffenden Garnison abgestellt; die Mannschaften des Train-Bataillons werden hiezu nur im Verhältnisse ihrer Stärke zur Infanterie herangezogen. 25.

Dementsprechend geben die General-Commandos für die Leistung des Arbeitsdienstes in den Traindepots allgemeine Directiven.

Die laufenden Anträge auf Gestellung von Arbeitern gehen durch das Bataillon an die Commandantur der Garnison; dieselben müßen nach dem wirklichen Bedarfe gewissenhaft bemessen sein und ist daher die Zuweisung einer auf längere Zeitperioden ein für alle Male fixirten Arbeiterzahl nicht statthaft; bei zu erwartenden größeren Eisenbahn- und Frachttransporten ist es Sache der Traindepots, sich rechtzeitige Benachrichtigung hievon zu verschaffen und wegen allenfalls gebotener sofortiger Abstellung der für Ausladung, bezw. Ueberführung erforderlichen Arbeitskräfte voraussehende Veranlassung zu treffen.

Müßen Anträge auf Gestellung von Arbeitern zum Depotdienste abgelehnt werden, so hat die Commandantur den Bescheid als Ausweis für das Depot schriftlich zu ertheilen. Kann in solchem Falle die Arbeit nicht bis zu einer für die Gestellung von Militärarbeitern günstigeren Zeit aufgeschoben werden, so sind auf Anordnung des Bataillons-Commandeurs Arbeiter aus dem Civilstande gegen Taglohn anzunehmen.

Ständige Lohnarbeiter dürfen bei den Traindepots nicht gehalten werden.

26. Die Gespanne, deren die Traindepots zu Transporten innerhalb der Garnison und bis zur Eisenbahn bedürfen, stellt in der Regel das Train-Bataillon; in thatsächlich unabweisbaren Fällen kann der Bataillons-Commandeur die Annahme von Miethgespannen anordnen.

27. Ueber die Controle der Annahme von Lohnarbeitern und Miethgespannen und über die dabei gezahlten Preise bestimmen §. 4, Ziff. 3 u. 8.

28. Die Dauer einer Tagesarbeit ist für Militärarbeiter, sowie für Dienstgespanne auf 5 Stunden anzunehmen, in welcher Zeit für letztere auch der Hin- und Rückmarsch von und nach den Stallungen eingeschlossen sein soll; außerdem ist die Arbeitszeit so anzuordnen, daß die Aufbewahrungsräume nicht ohne Noth mit Licht betreten werden müssen.

Militärarbeiter sollen unter gewöhnlichen Verhältnissen im Freien nur bis — 5° R., in nicht erwärmten Localen nur, wenn es im Freien nicht — 10° R. und darunter kalt ist, beschäftigt werden.

29. Zur Schonung der Dienstkleidung werden den in die Traindepots abgestellten Militärarbeitern von diesen besondere Arbeitskleider verabreicht.

30. Die zur **Bewachung** der Train-Remisen 2c. etwa nöthigen besonderen Posten stellt auf Antrag des Bataillons-Commandeurs der Commandant aus der Garnison; nur in wohlbegründeten Ausnahmsfällen kann der Train-Inspecteur die vorübergehende Annahme von Lohnwächtern genehmigen; wegen Controle der hiefür bezahlten Preise bestimmt §. 4, Ziff. 3.

31. Das sämmtliche Material der Traindepots wird in der Regel am Bataillonssitze niedergelegt.

Ist jedoch die Etablirung eines **Filialdepots** unvermeidlich, so bestimmt das Kriegsministerium auf Antrag der Train-Inspection, je nach dem Umfange der dort detachirten Bestände und nach den sonst obwaltenden Verhältnissen, über die Führung solchen Filialdepots.

Unter allen Umständen bleibt die Verwaltung und die etatmäßige Nachweisung sämmtlicher Bestände eines Traindepots am Bataillonssitze vereinigt. 32.

Die Bestände der Filialdepots werden demnach bei diesen lediglich wie attachirte Bestände (Ziff. 40) behandelt und in einer mit Zu- und Abgang versehenen Bestands-Nachweisung geführt.

Die in den Traindepots verwalteten **Materialbestände** scheiden sich zunächst in: 33.

1. Theil: Train-Material und
2. Theil: Feldlazareth-Utensilien.

Das Train-Material wird weiters eingetheilt in: 34.

I. Etatmäßiges Feldgeräthe;
II. Reserve- und Dispositions-Material;
III. Augmentation der Ersatz-Abtheilung;
IV. Proben und Zeichnungen von Trainmaterial;
V. Inventarienstücke des Depots;
VI. Besondere Vorräthe;
VII. Zelt- und Lagergeräthe.

Die Feldlazareth-Utensilien sind geschieden in: 35.

I. Etatmäßige Feld-Utensilien;
II. Reserve- und Dispositions-Feld-Utensilien;
III. Nichtetatmäßige Utensilien;
IV. Proben und Zeichnungen von Lazareth-Utensilien;
V. Depositen;
VI. Packmaterial.

36. Das etatmäßige Feldgeräthe (1. Theil, I.) und die etatmäßigen Feld-Utensilien (2. Theil, I.) umfassen den etatmäßigen Bedarf für die aus dem Traindepot zu versorgenden Trains und Administrationen des Armee-Corps, das Reserve- und Dispositionsmaterial (II.) der beiden Theile den etat- und bestimmungsmäßig vorräthig zu haltenden Bedarf für Hauptquartiere, Etappenbehörden und für Landwehr- und Reserve-Formationen, dann die darüber noch disponibel bleibenden Gegenstände; die zugewiesenen Bekleidungsproben für die General-Commandos werden bei den „Besonderen Vorräthen" des Trainmaterials (1. Theil, VI) eingereiht.

37. Der etatmäßige Mobilmachungsbedarf an Material für jede einzelne Abtheilung des Train-Bataillons, für die Feldlazarethe und für die übrigen Administrationen ist durch die Feldgeräths-Etats, bezw. Ausrüstungs-Nachweisungen festgesetzt; daselbst ist auch besonders bezeichnet, was aus diesem Bedarfe vorräthig zu halten und was erst bei eintretender Mobilmachung zu beschaffen ist.

Den Etat der Augmentation der Ersatzabtheilung gibt die „Vorschrift über die Zusammensetzung und Verwaltung des Uebungs-Materials der Train-Bataillone und des Materials der Train-Ersatz-Abtheilungen."

38. Die Feldgeräths-Etats (Ausrüstungs-Nachweisungen) müßen durch sofortige Nachtragung aller angeordneten Veränderungen, unter Angabe der denselben zu Grunde liegenden Erlasse, fortlaufend evident gehalten werden.

39. Die Dispositions-Bestände bilden sich aus dem im rechnungsmäßigen Nachweise der Traindepots

befindlichen Material, welches über den Bedarf der etatmäßigen und der Reserve-Bestände vorhanden ist.

Dieselben scheiden sich in:

a) solche Bestände, welche auf Grund höherer Anordnungen zu bestimmten Zwecken bereit gehalten werden müßen, und

b) solche Bestände, welche ohne vorläufige weitere Bestimmung darüber noch vorhanden sind.

Ueber den Sollstand der Abtheilung a) dieser Bestände ist eine fortlaufende Nachweisung nach Analogie der Ausrüstungs-Nachweisungen (Ziff. 37 u. 38) zu führen.

Ueber die vorhandenen Dispositions-Bestände der Abtheilung b) dagegen gelangt jährlich zum Vorlagetermine der ordentlichen Kostenanschläge (Ziff. 49) eine Nachweisung an die Train-Inspection, bezw. an die Corps-Intendantur; zur Berichtigung dieser Nachweisungen wird ferner vierteljährliche Anzeige der hier vorgekommenen Bestands-Veränderungen erstattet.

Attachirte Bestände bilden sich aus jenen Gegen- 40.
ständen, welche den Traindepots aus dem rechnungsmäßigen Nachweise anderer Stellen für vorübergehenden Gebrauch oder aus Gründen zweckentsprechenderer Dislocirung zugetheilt sind.

Die Verwaltung solcher Bestände umfaßt die Obsorge für deren locale Vollständigkeit und für Erhaltung in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande.

Die Attachirung von Materialbeständen an die Train- 41.
Depots bedarf der Anordnung, bezw. Genehmigung der Train-Inspection; hinsichtlich der für mobile Ausrüstung bestimmten Bestände ist sich hiefür der Zustimmung des treffenden General-Commandos zu versichern.

42. Detachirte Bestände führen die Traindepots in ihrer Materialrechnung unter entsprechendem Vermerke fort.

43. Dem Militärärar nicht angehörende königliche oder Privatbestände dürfen zur einstweiligen sicheren Unterbringung nur ganz ausnahmsweise und nicht ohne Genehmigung des Kriegsministeriums in den Traindepots niedergelegt werden; event. sind dieselben als materielle Depositen zu behandeln.

Bei Einholung der Genehmigung ist gleichzeitig die Entscheidung des Kriegsministeriums darüber zu veranlassen, ob für die locale Vollständigkeit der übernommenen Gegenstände eine Verantwortung zugestanden werden darf.

44. Uebertragungen aus dem Trainmaterial zu den Feldlazareth-Utensilien und umgekehrt bedürfen — mit Ausnahme des Packmaterials — der Genehmigung des Kriegsministeriums; Uebertragungen aus einem Abschnitt dieser Theile in den anderen können die Train-Inspection, bezw. die einschlägige Corps-Intendantur, je im gegenseitigen Benehmen, verfügen.

Wegen Abgaben von einem Traindepot an das andere ist in §. 4, Ziff. 7 Bestimmung getroffen.

45. Die Auffrischung der Feldbestände für das Train-Material erfolgt durch unmittelbare Uebernahme der vom Train-Bataillon für dessen Uebungs-Material beschafften Contingente.

Zur Auffrischung der Feldlazareth-Utensilien werden die Friedens-Verwaltungen herangezogen; die Corps-Intendanturen treffen, je unter Communication mit dem Corps-Generalarzt, die erforderlichen Anordnungen hiefür.

Die Abgabe aufzufrischender Bestände aus den Train-

Depots darf — abgesehen von specieller höherer Anordnung — erst nach erfolgter Ablieferung der zur Ergänzung bestimmten neuen Gegenstände erfolgen.

Bei jedem Traindepot muß ein von der Train-Inspection genehmigter genereller Lagerungsplan vorhanden sein. 46.

Die Fahrzeuge werden — nach Colonnen, Lazarethen ꝛc. zusammengestellt — in den Remisen, das übrige Trainmaterial und die Feldlazareth-Utensilien, beide von einander getrennt, in Kammern aufbewahrt; die für eine Colonne, für ein Lazareth ꝛc. bestimmten Gegenstände sind, soweit irgend möglich, je in einer eigenen Kammer, jedenfalls aber erkennbar geschieden, niederzulegen.

Uebungsmaterial darf nur mit besonderer kriegsministerieller Genehmigung in den Depoträumen aufbewahrt werden.

Zu allen mit Kosten verbundenen **Neubeschaffungen** 47.
und **Instandsetzungen** von Seite der Traindepots ist, je nach Betreff (§. 4, Ziff. 1 mit 4), die Genehmigung des Kriegsministeriums oder der Train-Inspection, bezw. die Anweisung der zuständigen Corps-Intendantur erforderlich.

Für die laufenden Bedürfnisse auf Rechnung des ordentlichen Etats wird diese Genehmigung, resp. Anweisung mittelst jährlicher Kostenanschläge (Etats), für außerordentliche Bedürfnisse dagegen in jedem einzelnen Falle mittelst besonderen Kostenanschlages beantragt.

Als Grundlage für den jährlichen ordentlichen 48.
Kostenanschlag entwerfen die Traindepots zum Termine der Inspicirung eine generelle Uebersicht der auf

Rechnung des ordentlichen Etats fallenden muthmaßlichen Beschaffungs- und Herstellungs-Bedürfnisse für das kommende Jahr in Bezug auf das Trainmaterial und die allgemeine Depotverwaltung.

Der besichtigende Inspecteur (Train-Referent) informirt sich zunächst an Ort und Stelle über die Anträge überhaupt und im Besonderen über den Grad und die Reihenfolge ihrer Dringlichkeit; auf Grund dieser Orientirung, sowie des sonst vorhandenen Bedürfnisses gibt der Inspecteur — insoweit erforderlich, nach erholter Genehmigung des Kriegsministeriums — rechtzeitig, spätestens aber im Laufe des Monates October, darüber allgemeine Directiven, welche wesentliche größere Anschaffungen und Instandsetzungen im folgenden Jahre stattfinden sollen.

49. An Hand dieser Directiven, sowie nach Maßgabe des aus den Ausmusterungs-Ergebnissen 2c. und des sonst zur Erhaltung der Sollstände sich erweisenden weiteren Bedarfes wird von den Traindepots je für das Trainmaterial und für die allgemeine Depotverwaltung ein gesonderter Kostenanschlag über die ordentlichen Ausgaben des nächsten Jahres entworfen und bis Mitte November an die Train-Inspection eingereicht.

Die zur Begründung der Anträge und Ansätze erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen sind überall an treffender Stelle beizufügen.

50. Die Train-Inspection prüft die einlangenden Kostenanschläge in materiell-technischer Beziehung — wozu insbesondere auch die Würdigung des Aufwandes für die verschiedenartigen Zwecke und der Preisansätze hiefür gehört —, sowie in der Zahl; nach Befund macht sie

die geeigneten Zusätze oder Abänderungen, wobei es ihr unbenommen bleibt, einschlägige Gutachten der Corps-Intendanturen zu veranlassen.

Hierauf beantragt die Inspection beim Kriegsministerium die Zuweisung der erforderlichen Geldmittel in einer nach den einzelnen Depots ausgeschiedenen Uebersicht und unter Zuschlag der muthmaßlichen Kosten für in Aussicht zu nehmende Versuche (§. 4, Ziff. 9), sowie einer bemessenen Reserve für unvorhergesehene Fälle.

Nach erfolgter Bescheidung dieser Vorlage setzt die Inspection die Kostenanschläge für die einzelnen Traindepots fest, gibt sie zum Vollzuge bekannt, veranlaßt längstens bis Anfangs Januar die erforderlichen Crediteröffnungen (§. 5, Ziff. 5) und legt gleichzeitig dem Kriegsministerium titelweise Uebersichten der ertheilten Credite, sowie der selbst zurückbehaltenen Summe für Versuche und als Reserve vor.

Behufs Feststellung des ordentlichen Jahresetats für 51.
die Feldlazareth-Utensilien erfolgt in analoger Weise:

a) Einsendung genereller Uebersichten im Sinne der Ziffer 48 an die Corps-Intendanturen bis zum 1. Oktober jeden Jahres;
b) Entwurf der Kostenanschläge und Uebermittlung derselben an die Corps-Intendanturen bis Mitte November nach Ziffer 49;
c) Beantragung der erforderlichen Geldmittel nebst Reserve beim Kriegsministerium und endliche Feststellung der Kostenanschläge von Seite der Corps-Intendanturen in Analogie der Ziffer 50.

Bedürfnisse auf Rechnung des außerordentlichen 52.
Etats können von der Train-Inspection, bezw. von den

Corps-Intendanturen initiativ oder auch auf Anregung der Traindepots beantragt werden.

Das vorbereitende Verfahren für die einschlägigen besonderen Kostenanschläge sowohl, als auch für vom Kriegsministerium angeordnete bezügliche Vorerhebungen ist im Allgemeinen jenem für Feststellung der jährlichen Kostenanschläge analog, mit Ausnahme der dem Ministerium vorbehaltenen Genehmigung der generellen und der Detail-Entwürfe; die näheren Bestimmungen hiefür sind in einer eigenen „Instruction über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds“ gegeben.

53. In Fällen, welche eine Ueberschreitung der bewilligten Mittel des ordentlichen oder außerordentlichen Etats bedingen oder voraussehen lassen, ist alsbald Anzeige an die Train-Inspection, bezw. Corps-Intendantur, und event. an das Kriegsministerium zu machen, damit nach dem Stande der verfügbaren Reservefonds von den bezeichneten Stellen Entscheidung getroffen werden kann, ob eine Nachbewilligung zuläßig sei, oder ob die Zurückstellung anderer bereits gegebener Aufträge ꝛc. zu erfolgen habe, um einen unvermeidlichen Mehrbedarf zu decken.

54. Für die Ausführung genehmigter Neubeschaffungen und Instandsetzungen sind die näheren Bestimmungen in der besonderen Verwaltungs-Vorschrift für die Traindepots (Ziff. 69) gegeben.

55. Die **Revision** und Abnahme gelieferter, neugefertigter oder instandgesetzter Gegenstände erfolgt in der Regel durch die Material-Verwaltungs-Commission; bei

Instandsetzungen und Beschaffungen von geringem Belange kann jedoch die Abnahme durch ein einzelnes Mitglied dieser Commission unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit stattfinden.

Gegenstände, welche durch Vermittlung eines anderen Train- oder eines Artilleriedepots, oder von einem mit eigener Revisions-Commission versehenen militär-technischen Institute geliefert, neugefertigt oder instandgesetzt worden sind, sowie die zur Auffrischung überwiesenen Gegenstände des Trainmaterials unterliegen bei der Empfangnahme in der Regel nur einer Revision in Bezug auf die durch den Transport etwa entstandenen Beschädigungen; über etwaige Bemängelungen der Construction oder der Güte des Gegenstandes ist an die Train-Inspection Behufs weiterer Veranlassung Meldung zu erstatten.

In analoger Weise wird Betreffs der durch Vermittlung von Militär-Verwaltungsstellen gelieferten, bezw. der zur Auffrischung zukommenden Feldlazareth-Utensilien verfahren; Anzeigen über bezügliche Bemängelungen gehen hier an die Corps-Intendanturen.

Bei umfangreichen Neubeschaffungen und Instand- 56.
setzungen können mit Genehmigung der Train-Inspection auch gemischte Revisions-Commissionen von Offizieren des Bataillons und des Depots gebildet werden.

Die Zusammensetzung von Revisions-Commissionen aus Offizieren der beiden Bataillone und Depots, oder unter Beiziehung von technisch gebildetem Personal der Artillerie bei größeren Neubeschaffungen an Fahrzeugen 2c. bedarf, insoferne Kosten damit verbunden sind, der kriegsministeriellen Genehmigung.

57. Abgesehen von den dem Bataillons-Commandeur und den Depot-Offizieren auf Grund ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit naturgemäß obliegenden zeitweiligen Revisionen werden während der Aufbewahrung periodische Revisionen der Depotbestände in Bezug auf deren Vollständigkeit und vorschriftsmäßigen Zustand nach Maßgabe der Substanz und des Werthes der Gegenstände, nach dem Zustande der Aufbewahrungsräume und überhaupt nach den Anforderungen des ärarischen Interesses durch die Material-Verwaltungs-Commission derart vorgenommen, daß das etatmäßige, das Reserve- und das Dispositions-Material, sowie die Proben jedenfalls innerhalb zwei Jahren, die Inventarienstücke und Geräthschaften zur eigenen Wirthschaft des Depots aber alljährlich vollständig zur Revision kommen.

Das Ergebniß der ausgeführten Revisionen ist quartalsweise an die Train-Inspection zu melden.

58. Zu allen Revisionen in Bezug auf die nicht zu den Oeconomie-Utensilien gehörenden Feldlazareth-Utensilien hat der Oberstabsarzt des Bataillons der Revisions-Commission beizutreten.

Die chirurgischen Instrumente werden außerdem jährlich zweimal durch einen Verfertiger chirurgischer Instrumente im Beisein eines Arztes und des zweiten Depot-Offiziers der Revision unterzogen.

Hinsichtlich wünschenswerther Beiziehung höherer Aerzte &c. bei umfangreichen und wichtigen Beschaffungen findet Ziffer 56 analoge Anwendung.

59. Bei Abgabe der Revisions-Urtheile haben alle Commissions-Mitglieder gleiche Stimme; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des ältesten Offi-

ziers; in der Minorität gebliebene Mitglieder sind zur Abgabe eines Separatvotums berechtigt.

Meinungsverschiedenheiten bei der halbjährigen Revision der chirurgischen Instrumente werden der Entscheidung der Material-Verwaltungs-Commission unter Beitritt des Oberstabsarztes des Train-Bataillons unterstellt.

Betreffs der **Rechnungslegung** und der Abnahme 60.
der Rechnungen für die Traindepots wird auf §. 5, Ziffer 8 mit 11 und auf die Verwaltungs-Vorschrift für die Traindepots (Ziff. 69) verwiesen.

An **Terminal-Eingaben** in Bezug auf den Material- 61.
Verwaltungsdienst haben die Traindepots — abgesehen von den anderorts bestimmten Vorlagen — jährlich an die Train-Inspection einzureichen, und zwar:

zum Vorlagetermine für die ordentlichen Kostenanschläge (Ziff. 49):

einen Fahrzeugs- und
einen Lagergeräths-Rapport; dann

zu Ende Januar:

einen Geschäftsbericht über die unerledigten Aufträge, welche bis zum Schlusse des abgelaufenen Jahres ergangen sind.

Die Corps-Intendanturen erhalten bis zu Ende Januar jeden Jahres eine Uebersicht etwa unerledigter Anweisungen Betreffs der Feldlazareth-Utensilien.

Die Train-Inspection, bezw. die Corps-Intendanturen fertigen über diese Eingaben Zusammenstellungen Behufs Vorlage an das Kriegsministerium, nehmen aber in jene der Geschäftsberichte (Uebersichten) nur die noch nicht erledigten Verfügungen des Kriegsministeriums auf.

Statt der Geschäftsberichte (Uebersichten) wird event. Fehlanzeige erstattet.

62. Der **formelle Geschäftsgang** bei den Traindepots richtet sich im Allgemeinen nach den bezüglichen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr in der Armee.

Im Besonderen kommt zu bemerken:

a) Die Traindepots correspondiren unter ihrer eigenen Firma (Ziff. 2); die das Traindepot betreffenden Erlasse und Schreiben werden daher unmittelbar an dasselbe gerichtet, die von ihm ausgehenden Berichte und Schreiben gehen nicht durch das Bataillons-Bureau;

b) die Correspondenzform zwischen den Corps-Intendanturen und Traindepots ist coordinirt, unbeschadet jederzeitiger Folgegebung von Seite der Traindepots gegenüber den Requisitionen und Anweisungen der Corps-Intendanturen in Bezug auf die den letzteren durch gegenwärtige Vorschrift übertragene Mitwirkung hinsichtlich der Traindepot-Verwaltung;

c) die Einläufe werden vom Depot-Vorstande (Bataillons-Commandeur, §. 6, Ziff. 10) eröffnet und präsentirt; darauf gehen sie, insoferne sie nicht zur alleinigen Kenntniß des Vorstandes bestimmt sind, dem ersten Depot-Offizier zu, der sie in das Depot-Journal eintragen läßt und dem zweiten Depot-Offizier mittheilt;

d) Schriftstücke, welche die Verwaltung des Materials und der Casse betreffen, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltungs-, bezw. Cassen-Commission in Concept und Reinschrift unter der Firma:

„Die Material-Verwaltungs-Commission des
Traindepots n. Armee-Corps"
oder:
„Die Cassen-Commission des Traindepots
n. Armee-Corps"
gezeichnet; in anderen Angelegenheiten zeichnet der Depot-Vorstand allein.

Wenn ein zu dem Traindepot in dienstlichen Beziehungen stehender höherer Offizier, Arzt oder Beamter dasselbe zu **besichtigen** wünscht, so ist ihm jede gewünschte Auskunft hiebei zu ertheilen. 63.

Anderen deutschen Offizieren ꝛc. ist der Eintritt in die Traindepots nur mit Genehmigung der Bataillons-Commandeure gestattet; Offiziere, Aerzte und Beamte fremder Armeen bedürfen zur Besichtigung eines Traindepots der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Bei Gelegenheit der **Inspicirung** oder Musterung eines Traindepots ist vom Vorstande gewissenhaft Sorge zu nehmen, daß alle auf die Depot-Verwaltung bezüglichen Angelegenheiten zur Sprache kommen, welche eine Orientirung des Inspecteurs oder dessen Stellvertreters, bezw. des Corps-Intendanten oder Corps-Generalarztes an Ort und Stelle erheischen, oder welche eine mündliche Erörterung wünschenswerth erscheinen lassen. 64.

In **Kriegszeiten** bleiben die Traindepots bestehen; dieselben treten nach beendeter Mobilmachung zu den Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone und zu den Corps-Intendanturen der stellvertretenden General-Commandos in dasselbe Verhältniß, in dem sie vorher zum Train-Bataillon und zur Corps-Intendantur gestanden haben. 65.

Verringern sich die Geschäfte derart, daß einzelne Depot-Offiziere zum Dienste bei den Ersatz-Abtheilungen 2c. herangezogen werden können, so sind dieselben der Train-Inspection, Behufs weiterer Verfügung im Benehmen mit dem treffenden General-Commando, namhaft zu machen.

66. Die Traindepots prüfen und übernehmen das bei Ausbruch eines Krieges zu beschaffende Material für Trains, Infanterie und Cavalerie.

Dieselben befriedigen ohne Weiteres selbständig die von mobilen höheren Commando-Behörden, Administrationen, Trains und besonderen Formationen an die Ersatz-Abtheilungen, von welchen diese den Ersatz an Trainsoldaten erhalten, gerichteten Requisitionen um Ersatz an Feldgeräthe, einschließlich der Fahrzeuge, und bedienen sich dieser Requisitionen als Ausgabebelege; reichen die vorhandenen Bestände hiefür nicht aus, so ist schleunigst an die Train-Inspection zu melden, bezw. der Corps-Intendantur Mittheilung zu machen.

Der Ersatz von Feldgeräthe für Infanterie, Cavalerie, Pionier- und Eisenbahn-Formationen, an Fahrzeugen und an sonstigen Sachen, welche die zugehörigen Ersatztruppen nicht selbst zu beschaffen vermögen, wird von diesen auf dem Instanzenwege bei der Train-Inspection Behufs Anweisung eines Traindepots zur Erledigung angemeldet.

Den Requisitionen der General-Commandos um Zelte zu Lager-, Magazinirungs- und Lazarethzwecken haben die Traindepots — im Mobilmachungsfalle, insoweit über diese Zelte nicht schon anderweit bestimmt ist — ohne Weiteres nachzukommen; was sie hienach an Zelten verausgaben, zeigen sie sofort durch die Train-Inspection dem Kriegsministerium an.

Ueber die Train-Remisen, soweit diese dem Depot nicht unumgänglich nöthig bleiben, können die Commandanturen bei einer Mobilmachung für Benutzung als Ställe, Quartiere oder Lazarethe verfügen.

Die eventuelle **Vertretung** des Train-Bataillons- 67.
Commandeurs als Vorstand des Traindepots obliegt dem ersten Depot-Offizier. (cf. §. 6, Ziff. 27).

Die beiden Depot-Offiziere jeden Traindepots vertreten sich in Fällen der Abwesenheit des Einen gegenseitig, desgleichen die Schirrmeister; der Bataillons-Commandeur ist übrigens befugt, zur Vertretung von Depot-Offizieren und Schirrmeistern auch Offiziere, bezw. Unteroffiziere aus der Front zu commandiren.

Für **Uebergabe** der Casse bei Stellvertretung, Wechsel 68.
und Abgang des Depot-Vorstandes und der Depot-Offiziere sind die allgemeinen Bestimmungen des Cassen-Reglements maßgebend.

Die Bestände an Material werden jedem Neueintretenden von den bisherigen Verwaltern des Traindepots übergeben, worüber eine Verhandlung aufzunehmen und der Train-Inspection einzureichen ist. Gestatten die Verhältnisse eine vollständige Uebergabe nicht und will der Neueintretende ein abgekürztes Verfahren auf seine eigene Gefahr nicht zugestehen, so findet vor Abgang des Abtretenden ein commissarischer Verschluß der Räume und nach Ankunft des Eintretenden eine genaue Revision der Bestände im Beisein von Zeugen statt.

Das Detail der Material- und Cassen-Verwaltung 69.
bei den Traindepots ist durch besondere **Verwaltungs-Vorschrift** geregelt.

III. Capitel.

Dienstbetrieb bei der Inspection.

§. 12.
Geschäftsgang im Allgemeinen.

1. Den Zusammenhang des Dienstes bei der Inspection der Artillerie und des Trains vermittelt der gemeinsame Inspecteur.

2. Derselbe hat, wie hinsichtlich der Artillerie-, so auch hinsichtlich der Train-Angelegenheiten die Verantwortlichkeit für ordnungsmäßige Geschäftsführung überhaupt und speciell dafür, daß alle zu bescheidenden Angelegenheiten wohl bereift seien, und daß die an das Kriegsministerium in Vorlage kommenden Berichte und Anträge das für gründliche Würdigung der Sachlage erforderliche Material in erschöpfender und verläßiger Weise bieten.

3. Demgemäß muß insbesondere in materieller Hinsicht den Anträgen der Train-Inspection auf Beschaffungen, Herstellungen und Systemänderungen, sowie auf Bauangelegenheiten 2c. gegebenen Falles eine erschöpfende

und zu den Acten zu bringende Erörterung mit den einschlägigen Dienstes- ꝛc. Stellen vorangehen.

Desgleichen sind vor Bescheidung, bezw. Antragstellung in Bezug auf die bei Abnahme gelieferter und gefertigter Gegenstände sich ergebenden Differenzen Gutachten sachverständiger Stellen oder Personen zu erholen und ebenfalls den Acten beizufügen. 4.

Die reinen „Train-Angelegenheiten“ bilden unter diesem Rubrum eine besondere Geschäftssection der gemeinsamen Inspection; hinsichtlich derselben ist gesonderte Registratur zu führen. 5.

Das Sanitäts- und Justiz-Referat ist für Artillerie und Train gemeinsam.

Die einlaufenden Dienstschreiben werden durch den Inspecteur oder mit dessen besonderer Ermächtigung durch den ersten Adjutanten geöffnet. 6.

Letzterer vollzieht nach den erhaltenen Directiven des Inspecteurs die Repartition der einzelnen Nummern für deren Erledigung durch Bezeichnung mit römischen Ziffern, analog der Eintheilung der Geschäfts-Sectionen*), und veranlaßt den Eintrag in's Geschäfts-Journal. 7.

Der Vortrag findet nach specieller Anordnung des Inspecteurs statt. 8.

*) Die Geschäfts-Sectionen sind:
I. Adjutanten;
II. technische Artillerie-Angelegenheiten;
III. Train-Angelegenheiten;
IV. Sanitätswesen;
V. Justizwesen.

Die beim Vortrage nicht persönlich anwesenden Referenten erhalten die Verfügungen des Inspecteurs in dessen Auftrag durch den ersten Adjutanten mitgetheilt, welch' Letzterem überhaupt obliegt, durch entsprechende Circulation der Ein- und Ausläufe (Concepte) den hiezu Berechtigten die für ein gedeihliches Zusammenwirken erforderliche Kenntniß des Standes der Geschäfte zu ermöglichen.

9. Die ausgearbeiteten Concepte gelangen an den Inspecteur, welcher dieselben prüft und, wenn entsprechend befunden, durch Beisetzung seiner Chiffer zur Ausfertigung bestimmt.

10. Sämmtliche Ausfertigungen werden durch den Inspecteur unterzeichnet.

§. 13.

Adjutanten.

1. Die Adjutanten der Inspection der Artillerie und des Trains bearbeiten in Bezug auf den Train nur jene rein dienstlichen Angelegenheiten, die eine gemeinsame Behandlung mit denen der Artillerie erfordern; dieselben haben sich jedoch hinsichtlich der auf den Train bezüglichen sachlichen Behandlung jedesmal der Zustimmung des Referenten für die Train-Angelegenheiten zu versichern, welch' Letzterer die bezüglichen Concepte mitunterzeichnet.

2. Der erste Adjutant, welchem das Canzleipersonal unterstellt ist, leitet und überwacht insbesondere — abgesehen von den in §. 12, Ziff. 6 mit 8 bereits erwähnten Geschäften — die Führung des gemeinsamen

Haupt-Geschäfts-Journals der Inspection, wie überhaupt des gesammten Expeditionswesens, dann die Eintheilung und die Verwahrung der Registratur nach den allgemeinen Directiven des Inspecteurs; hinsichtlich der besonderen Registratur für den Train (§. 12, Ziff. 5) sind auch die Angaben des Referenten für die Train-Angelegenheiten zu beachten.

Die Verwaltung des Aversums für Bureau-Bedürf- 3.
nisse und etwa sonst bewilligter gemeinsamer Aversen ist gleichfalls Sache des ersten Adjutanten.

§. 14.
Reine Train-Angelegenheiten.

Dem der Inspection der Artillerie und des Trains 1.
als Referent beigegebenen Stabsoffizier des Trains obliegt die Wahrnehmung und Bearbeitung aller reinen Train-Angelegenheiten dienstlicher, persönlicher und materieller Natur.

In all' diesen Betreffen erstattet derselbe dem Inspecteur persönlichen Vortrag.

Die materiellen Angelegenheiten umfassen zunächst 2.
die vorkommenden technischen Fragen, die Verwaltung des Uebungsmaterials der Train-Bataillone und die Verwaltung, sowie das gesammte Etat- und Rechnungswesen der Traindepots.

Die Berichte über die vom Referenten für Train- 3.
Angelegenheiten selbständig vorgenommenen Inspicirungen und Musterungen (§. 2, Ziff. 10 und §. 5, Ziff. 14) werden von ihm an den Inspecteur erstattet.

§. 15.
Sanitätswesen.

1. Das Sanitäts-Referat hinsichtlich der Train-Bataillone obliegt in allen Fragen allgemeiner Natur dem Generalarzt beim General-Commando des I. Armee-Corps, in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes hinsichtlich der einzelnen Bataillone aber, je nach der territorialen Lage der treffenden Garnisonen, den Generalärzten bei den einschlägigen General-Commandos.

2. Nach dem gleichen Grundsatze scheidet sich der oberärztliche Referatsdienst in Bezug auf den ärztlichen Unterricht und den Lazarethdienst der Sanitäts-Compagnien, sowie in Bezug auf Beschaffung, Instandsetzung, Verwaltung und Ausrangirung der in den Train-Depots niedergelegten Feldlazareth-Utensilien (§. 4, Ziff. 10).

§. 16.
Justizwesen.

1. Die in das Rechtsgebiet einschlagenden Dienstessachen bearbeitet der mit Wahrnehmung der Justizgeschäfte bei den Inspectionen der Artillerie und des Trains, dann des Ingenieur-Corps betraute Auditeur.

2. Die auf Vertrags-Verhältnisse bezüglichen und überhaupt im Geschäftsverkehr der Inspection vorkommenden Rechtsfragen werden den zuständigen Corps-Intendanturen (§. 5, Ziff. 3) Behufs eventueller Veranlassung von Gutachten des denselben als Rechtsbeistand zur Seite stehenden Corps-Auditeurs überwiesen.